

Abfallentsorgung und ihre Finanzierung als Aufgaben öffentlicher Unternehmen

Referate und Diskussionsbericht
einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung
der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft

Mit Beiträgen von:
Hans-Diether Imhoff
Ernst-Otto Sohns
Alfred Holtmann

Herausgegeben von der
Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft
Berlin 1989

Herausgeber:
Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft

Abfallentsorgung und ihre Finanzierung als Aufgaben öffentlicher Unternehmen

Referate und Diskussionsbericht
einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung
der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft
am 7. März 1989 in Dortmund

mit Beiträgen von
Hans-Diether Imhoff
Ernst-Otto Sohns
Alfred Holtmann

Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft
Heft 4

ISBN 3-9801657-3-6

Die »Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft« (früher: Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft) werden herausgegeben von der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft e.V., Sarrazinstraße 11–15, D-1000 Berlin 41, Telefon (030) 852 1045. Sie erscheinen in unregelmäßiger Folge.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany

Gesamtherstellung: Cux-Druck, Cuxhaven

Berlin 1989

Inhalt

Seite

Einleitung

Hans-Georg v. Koester 5

Vorträge

Angebote der EVU zur Lösung
von Entsorgungsproblemen der Kommunen
Hans-Diether Imhoff 7

Durchführung von Entsorgungsaufgaben
durch kommunale Versorgungsunternehmen
Ernst-Otto Sohns 16

Abfallentsorgung und ihre Finanzierung
Alfred Holtmann 26

Bericht über die Diskussion *

Eignung öffentlicher und privater Unternehmen
zur Lösung der künftigen Abfallentsorgungsprobleme
der Kommunen 37

Möglichkeiten der Übertragung von Abwasserkanal-
systemen an private Unternehmen 40

Erfahrungen mit der Einschaltung privater Unter-
nehmen als Erfüllungsgehilfen bei der Abfall-
entsorgung 40

Neuester Stand der Technik und die Auswirkungen
auf Kosten und Gebühren 41

Abfallvermeidung als Alternative zur Entsorgung 42

Rechtliche Konstruktion der Abfallbeseitigung
durch den Zweckverband Ostholstein 42

Entsorgungskonzept des Zweckverbandes Ostholstein 43

Die Teilnehmer der Veranstaltung 45

* Diskussionsbericht: Wolf Leetz

Einleitung

Die Abfallentsorgung gehört zwar zu den traditionellen öffentlichen Aufgaben; öffentliche **Unternehmen** waren jedoch bisher auf diesem Gebiet nur in Einzelfällen tätig. Zu den wenigen Beispielen gehörten die Stadtreinigungsbetriebe in der Großstadt Berlin oder der Zweckverband Ostholstein, der die Abfallentsorgung im Verbund mit Versorgungsbetrieben betreibt.

Erst in jüngster Zeit wird die Abfallentsorgung – aufgrund der Dimension, in die sie als Folge unserer »Verpackungs- und Abfallgesellschaft« hineingewachsen ist – zunehmend als eine **unternehmerisch** zu erfüllende öffentliche Aufgabe angesehen. Neben privaten Unternehmen, die sich hier ein lukratives neues Betätigungsfeld versprechen, bieten sich, mit ihren reichen Erfahrungen auf benachbarten Gebieten, verstärkt auch öffentliche Versorgungsunternehmen an, künftig in diesem Bereich für die entsorgungspflichtigen Kommunen tätig zu werden.

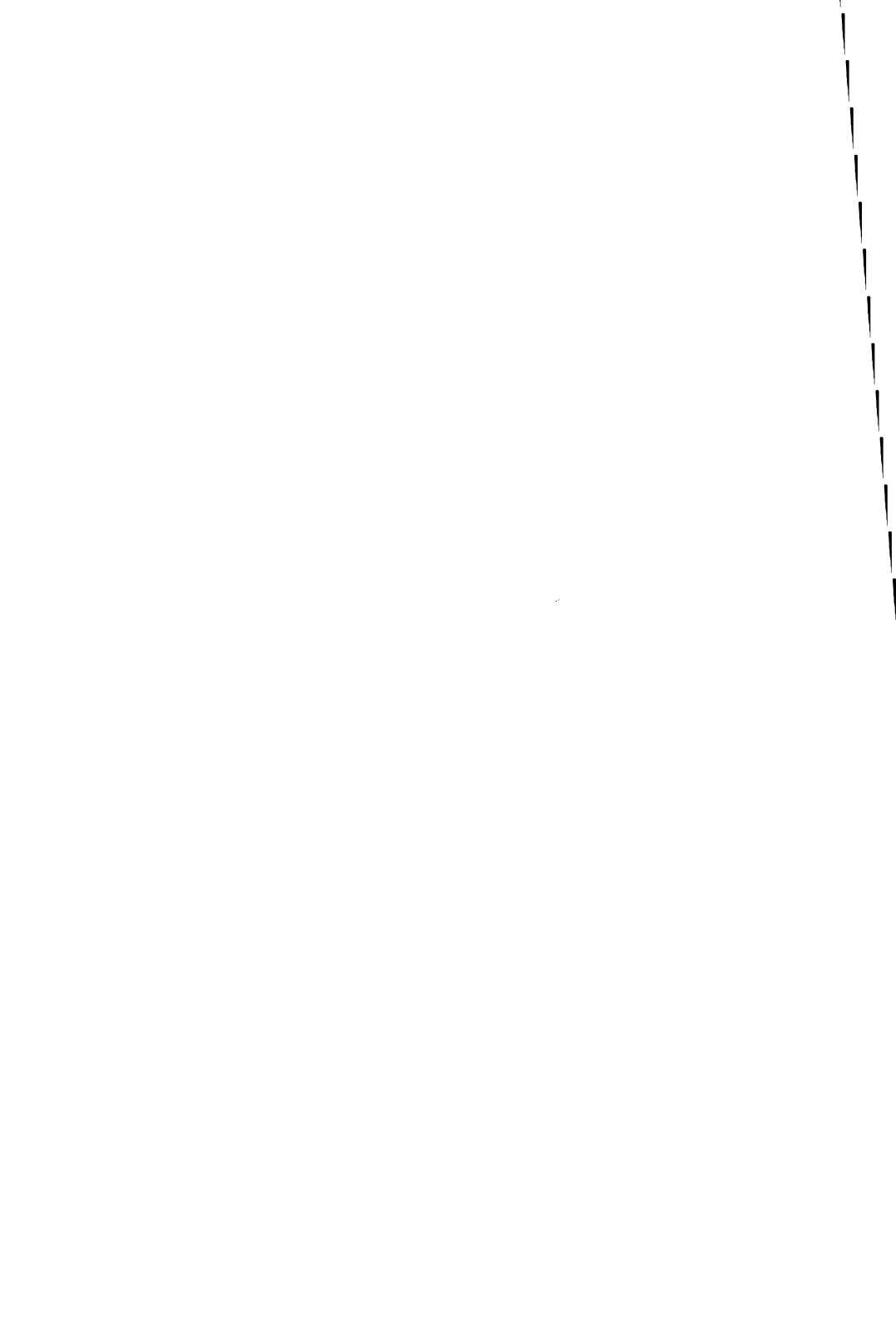
Die an Bedeutung enorm gewachsene Aufgabe der Abfallentsorgung muß aber auch finanziert werden. Auch hierbei leisten öffentliche Unternehmen Hilfestellung.

Wegen der großen Aktualität, die die Abfallentsorgung als neuer Aufgabenbereich für zahlreiche öffentliche Unternehmen erlangt hat, führte die Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft am 7. März 1989 in Dortmund eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung durch, auf der die Abfallentsorgung und ihre Finanzierung als Aufgaben öffentlicher Unternehmen diskutiert wurden.

Bei den Referaten handelte es sich zum einen um einen Bericht über die Erfahrungen eines kommunalen Versorgungsunternehmens, das seit langem zugleich in der Abfallentsorgung tätig ist (o. g. Zweckverband Ostholstein), und zum anderen um die Vorstellung der Pläne eines großen überregionalen Versorgungsunternehmens, das den Kommunen künftig auch Leistungen der Abfallentsorgung anbieten will (Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG). Das dritte Referat befaßte sich mit den Möglichkeiten der Finanzierung der Abfallentsorgung durch ein großes öffentliches Kreditinstitut (Westdeutsche Landesbank). Die Teilnehmer der Veranstaltung erhielten im Anschluß an die Referate Gelegenheit zur Diskussion mit den Vortragsrednern.

Der vorliegende Tagungsband dokumentiert die drei Vorträge und gibt einen Überblick über die Diskussion. Er soll den Verantwortlichen öffentlicher Unternehmen und entsorgungspflichtiger Kommunen Anregungen für die Lösung der Abfallprobleme der Zukunft vermitteln.

Hans-Georg v. Koester
Präsident der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft



Angebote der EVU zur Lösung von Entsorgungsproblemen der Kommunen

1. Umweltpolitik und Marktwirtschaft

Eine wesentliche Aufgabe der Umweltpolitik besteht heute immer noch darin, aus ökologischer Sicht falsch gelaufene Prozesse nachträglich zu korrigieren. Denn die wirtschaftlichen Wachstumsprozesse der Nachkriegszeit wurden zu einem guten Teil über die Belastung der Umwelt subventioniert. Manche Kosten bei der Kalkulation der Preise für unseren Wohlstand blieben unbeachtet: Kosten betrieblicher Produktion wurden auf die Umwelt abgewälzt. Die Aufnahmekapazitäten von Luft, Wasser und Boden für die Abfallstoffe unserer Produktion und unseres Verbrauchs sind dadurch mehr und mehr aufgezehrt und oft erschöpft worden.

In diesem Zusammenhang gewinnen die Überlegungen einiger Wirtschaftswissenschaftler und mittlerweile auch einiger Politiker an Aktualität und werden in ihrer Zielsetzung immer dringender.

Einige Grundsätze unserer sozialen Marktwirtschaft, insbesondere die Definition des Sozialprodukts als die wirtschaftliche Leistung, als Summe aller in einem Jahr erzeugten Güter und Dienstleistungen, sind aus heutiger Sicht reformbedürftig.

Die Wohlstandsmehrung darf nicht länger zu Lasten der menschlichen Existenzgrundlagen gehen. Wir erkennen recht langsam, daß der Mensch nur Treuhänder der Schöpfung ist.

Lediglich in dem Maß, in dem diese Erkenntnis zunimmt, nimmt gleichzeitig auch die Bereitschaft zu, persönliche Mühen und auch Geld aufzuwenden zur Abwendung nicht nur kurzfristiger, sondern auch langfristiger Schäden **und** Einrichtungen zu akzeptieren, die diesem Ziel dienen.

Das dürfte aber bereits eine optimistische Einschätzung sein. Realistischer ist wahrscheinlich die Aussage, daß die Gesellschaft sich immer noch schwer tut, aus Einsicht zu reagieren, und daß deshalb zunächst nur der Einbau von neuen Regelkreisen – beispielhaft sei hier der Regelkreis Katalysator–Steuererleichterung genannt – die Maßstäbe der Marktwirtschaft ändern kann. Immerhin wächst, wenn auch langsam, das Bewußtsein, daß das Sozialprodukt eines Landes eine neue Berechnungsgrundlage erhalten muß und all das, was bei der sogenannten Wohlstandsmehrung zu Lasten der menschlichen Existenzgrundlagen geht, vom Sozialprodukt zu subtrahieren ist. Das Umweltbundesamt hat meines Wissens bei der Berechnung ökologischer Folgekosten unserer ökonomischen Struktur bereits erste Ansätze einer neuen Berechnungsform des Sozialprodukts aufgezeigt.

Der Preis für den Weg in die geänderte Sicht ökologischer und ökonomischer Vorgänge muß allerdings vom Staat festgelegt werden.

Bezogen auf das Thema unserer heutigen Veranstaltung wird es jetzt und mit zunehmender Dringlichkeit in der nahen Zukunft darum gehen, die Akzeptanz und Bereitschaft zu erhöhen, an den neuen Regeln und Konzepten zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfall mitzuwirken nicht nur aufgrund von Gesetzestreue und zur Vermeidung von Strafen, sondern im Zuge einer neuen Einsicht.

Umweltpolitik hat eine wichtige Aufgabe, die über die Reparaturaufgaben weit hinausgeht. Sie besteht in der Vorsorge, die zu treffen ist, damit wir zukünftige Schäden an unserer Umwelt möglichst vermeiden.

Ein Weg zu dieser Vorsorge besteht darin, bei der gegenwärtigen Produktion unseres Wohlstandes wirklich alle mit dieser Produktion und dem Verbrauch verbundenen Kosten in den Preisen festzuhalten. In beiden Aufgabenbereichen – Reparatur und Vorsorge – wurden von Staat und Wirtschaft in den letzten Jahren bereits große Anstrengungen unternommen, die mehr und mehr Wirkung zeigen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem »Umweltgutachten 1987« festgestellt: »Erste größere Erfolge allgemeinen Umweltschutzes zeichnen sich deutlich ab.« Aber wir sollten uns darüber im klaren sein und hinzufügen: »Es gibt noch sehr viel zu tun.«

2. Abfallgesetz

Das erste Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes von 1972 war ein Organisationsgesetz. Es regelte die Pflichten der Gebietskörperschaften mit Anschluß- und Benutzungszwang. Gleichzeitig regelte es die Durchführung von Entsorgungsmaßnahmen für diejenigen Abfälle, die nicht von den Gebietskörperschaften entsorgt werden müssen. Es legte aber lediglich fest, daß die Besitzer derartiger Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet sind, ohne die Durchführung der Entsorgung selbst oder die Organisationsformen im einzelnen verbindlich vorzuschreiben.

Hauptursache der augenblicklich zu beklagenden Situation ist die getrennte Betrachtung von Produktion und Entsorgung sowie von Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur. Die Wirtschaft hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer Produktionsabfälle und vor allem die Entsorgung ihrer Produkte nach Ge- und Verbrauch, also nachdem sie Abfall geworden sind, weitestgehend der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen.

Die öffentliche Hand hatte jedoch in der Vergangenheit kaum die Möglichkeit, dieser Entwicklung entgegenzusteuern.

Vor diesem Hintergrund haben Bundesregierung und Bundesgesetzgeber das neue Abfallgesetz erarbeitet.

Dieses Gesetz verpflichtet zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und verändert grundlegend die Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung.

Die drei wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes sind:

- Vorrang von Abfallvermeidung und Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung,

- Betonung der Verantwortung von Produzenten und Vertreibern von Gütern für die Entsorgung der hierbei anfallenden Abfälle, und zwar nicht nur der Produktionsabfälle, sondern auch der Konsumabfälle,
- Verpflichtung des Bundes, einheitliche Anforderungen an die Abfallentsorgung nach dem Stand der Technik aufzustellen (TA Sonderabfälle, TA Abfall).

Das Bundesabfallgesetz schreibt vor, daß Abfälle zu verwerten sind, wenn dies technisch möglich ist, die Mehrkosten hierfür im Vergleich zu anderen Entsorgungsverfahren nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe oder die Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

Ziel des Verwertungsgebotes ist es, die Kapazität der vorhandenen Mülldeponien zu strecken und den Landschaftsverbrauch durch neue Deponien zu vermindern. Im Zuge der Abfallbehandlung wird eine Inertisierung (Entgiftung) des Mülls angestrebt, die der Entstehung zukünftiger Altlasten vorbeugen soll. Außerdem ist das Recycling ein Beitrag zur Schonung der Rohstoffressourcen. Das Abfallgesetz läßt den Kommunen die Wahl zwischen der stofflichen und der energetischen Abfallverwertung. Beide Verwertungswege werden im Gesetz als gleichrangig angesehen. Natürlich ist eine Kombination beider Möglichkeiten zulässig und auch sinnvoll.

Die gezielte Entsorgung eröffnet auch neue technische Möglichkeiten. Wir befinden uns in der Abfallwirtschaft augenblicklich in einer schwierigen Übergangsphase. Diese Übergangsphase wird wesentlich davon geprägt, daß wir gezwungen sind, Abfälle von heute noch mit den Techniken von gestern oder vorgestern zu entsorgen.

Daher ist die produzierende Wirtschaft aufgefordert, das gleiche Maß an Phantasie und Innovationskraft, das sie in die Herstellung und Verbesserung von Produkten investiert, auch für die Entsorgung dieser Produkte aufzuwenden.

Es ist aber auch Aufgabe verantwortungsbewußter Umweltpolitik, ehrlich zu sagen, daß in dieser Situation Abfallvermeidung nicht zur Vermeidung großtechnischer Entsorgungslösungen führen kann.

Eine sicherlich aktuelle Frage ist, was das neue Abfallgesetz zur Müllverbrennung und damit zur thermischen Verwertung sagt, hat es doch einzelne Stimmen gegeben, die per Gesetz die Abfallverbrennung zum Stillstand bringen wollten. Demgegenüber stellt das neue Abfallgesetz (AbfG) bereits im § 1 klar, daß zur Abfallentsorgung auch »das Gewinnen von Energie aus Abfällen (Abfallverwertung)« gehört.

Bei allen Anstrengungen, eine Steigerung von Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen, wird die Abfallentsorgung wichtige Aufgabe des Staates und auch der Wirtschaft bleiben. Entsorgung unter schärfsten Umweltbedingungen ist eine entscheidende Voraussetzung, um die Akzeptanz der Bevölkerung für Maßnahmen und Anlagen zu erreichen.

Die Entsorgungslogistik der Zukunft muß in ihrer Qualität der Versorgungslogistik von heute nahekomen.

3. Das Engagement der EVU

Die Abfallentsorgung ist in den meisten Bundesländern den kreisfreien Städten und Kreisen übertragen worden. Die Kommunen sehen sich wachsenden Problemen der Müllbeseitigung und einer Flut von schadstoffbelasteten Abwässern gegenüber.

Die Aufgaben der Kommunen lassen sich grob in drei Punkten umreißen:

- Planung, Entwurf, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung von Abfallbehandlungsanlagen
- Einsammeln, Befördern, Recycling und Beratung in Fragen der Abfallbehandlung
- Überwachung der Abfallbehandlung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Gebot des Gesetzgebers zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle vor der ordnungsgemäßen Beseitigung erfordert die Schaffung der notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen und der Absatzwege für die im Verwertungsprozeß gewonnenen Energien bzw. Rohstoffe. Zur Realisierung dieser vom Gesetzgeber geforderten Maßnahmen müssen in den nächsten 10 bis 15 Jahren große Summen investiert werden.

Bei der Realisierung der dringend notwendigen Abfallwirtschaftskonzepte, die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzustellen sind, entstehen Probleme, die in vielen Fällen von einer Gebietskörperschaft allein nicht mehr gelöst werden können.

Ich zitiere hierzu den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Klaus Matthiesen:

»In einer Industriegesellschaft entstehen nicht nur durch die Industrieabfälle Entsorgungsprobleme. Im bevölkerungsreichsten Bundesland, zumal in seinen dichtbesiedelten Ballungsräumen, haben wir es ebenfalls mit großen Mengen an Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu tun. Hier gelten in besonderem Maße die Grundsätze der Vermeidung, der Verwertung und der umweltverträglichen Entsorgung auf hohem technologischen Niveau. Umwelt- und Entsorgungstechnologie auf hohem Niveau erfordert eine große investive Anstrengung, erfordert Kooperation von Kommune und Entsorgungswirtschaft, erfordert zugleich aber auch die Kooperation in der Region. NRW setzt insbesondere auf die Kooperation von Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen!«

Der in diesen Worten liegenden Aufforderungen der Landesregierung sind wir gefolgt.

Auf der Hauptversammlung der VEW wurde im Jahr 1988 von den Aktionären beschlossen, den Unternehmensgegenstand um das Aufgabengebiet »Entsorgung« zu erweitern, um den Städten und Kreisen als zusätzliche Leistung die Unterstützung bei der Abfallentsorgung anbieten zu können. Dabei ist es für uns selbstverständlich, daß diese Aktivitäten eng mit den Gebietskörperschaften abzustimmen sind. Wir halten es aber auch für sinnvoll, eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Entsorgungswirtschaft anzustreben. Nun ist jedoch mit der allgemeinen Erklärung, wir seien »zur Unter-

stützung bereit«, den Gebietskörperschaften noch wenig gedient. Deshalb glauben wir, daß wir unsere Absichten konkretisieren und den Kommunen sagen müssen, wie eine solche Unterstützung tatsächlich aussehen kann.

Für VEW ergeben sich dadurch neue Aufgaben. Aus diesem Grunde wurde in unserem Hause ein neuer Aufgabenbereich »Entsorgungswirtschaft« gebildet. Er soll die wirtschaftlichen und vertraglichen Beziehungen zu den Partnern aufbauen, mit denen wir auf dem Gebiet der Entsorgung zusammenarbeiten wollen; das sind – neben einem langjährigen Partner aus dem Bereich der Stromerzeugung – insbesondere die entsorgungspflichtigen Kommunen und private Entsorgungsunternehmen.

Ich zitierte noch einmal Umweltminister Matthiesen:

»Die Kommunen haben viele Möglichkeiten, in Kooperation mit erfahrenen Entsorgungsunternehmen, Abfälle und Rückstände zu verwerten und Rohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen. Hier gibt es noch keine Patentrezepte, aber die Vielzahl der Versuche und Experimente in jeweiliger Anpassung an die örtlichen und regionalen Gegebenheiten ist in Nordrhein-Westfalen beachtens- und begrüßenswert. Eine sinnvolle und effiziente Abfallwirtschaft ist ohne die Müllverbrennung nicht mehr denkbar. Das Engagement der Elektrizitätsunternehmen in der Abfallwirtschaft ist vom Grundsatz her zu begrüßen, denn wir brauchen ein verstärktes Engagement und wir haben mit vergrößerten Problemen zu tun. Das ist eine gigantische Gegenwarts- und Zukunftsaufgabe, die bewältigt werden muß.«

Die Energieversorgungsunternehmen tragen als Teil unserer Gesellschaft Mitverantwortung für eine umweltgerechte Gestaltung der Lebensgrundlagen. Dieser Verantwortung können und wollen sie sich nicht entziehen. Auch VEW wird sich deshalb aktiv an der hier angesprochenen Lösung der Probleme unserer Industriegesellschaft beteiligen.

Wir haben in unserer vorjährigen Hauptversammlung betont, daß die Entsorgung nicht unbedingt als neues wirtschaftliches Standbein zu betrachten sei, sondern als Ergänzung zu den Versorgungsaufgaben gegenüber den Gemeinden.

Unser Ziel ist es und unser Bestreben geht dahin, möglichst bald konkrete Angebote zu machen. Da die Entsorgungspflicht jedoch bei den Kreisen und kreisfreien Städten und – teilweise – den Gemeinden liegt, können die Aktivitäten von VEW nur in enger Zusammenarbeit mit diesen Körperschaften erfolgen und müssen auch in die entsprechenden Entsorgungskonzepte (Abfallwirtschaftskonzepte) eingebunden sein.

VEW hat umfangreiches Know-how bei Planung, Bau und Betrieb von Verbrennungsanlagen für Kraftwerke. Außerdem befassen wir uns seit Jahren mit dem Recycling und der Beseitigung von Reststoffen aus dem Kraftwerksbetrieb. Wir haben als Tochtergesellschaft eine eigene VEW-Reststoffverwertungsgesellschaft, und wir verfügen über Ingenieurkapazität. Unsere Kenntnisse und unsere Erfahrungen sollen den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, so daß sich VEW auf die thermische Behandlung von Müll, d.h. das Energierecycling der sonst nicht verwertbaren Müllbestandteile, konzentrie-

ren will. Das schließt aber nicht aus, daß wir in Kooperation mit anderen Unternehmen der Abfallwirtschaft auch Dienstleistungen bei Transport, Aufbereitung und Reststoffverwertung anbieten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beabsichtigen wir, in Kürze eine gemeinsame Gesellschaft aus der VEBA Kraftwerke Ruhr AG (VKR), VEW und den beiden privaten Entsorgungsunternehmen Edelhoff und Rethmann unter dem Namen »Abfallverwertungsgesellschaft Westfalen« (AVW) zu bilden. Arbeitsgruppen aus Mitarbeitern der vier beteiligten Gesellschaften bestehen bereits.

Im Hinblick auf die neuen Aufgaben werden umfangreiche Standortuntersuchungen für Abfallentsorgungsanlagen in einzelnen Gebietskörperschaften notwendig sein. Dabei ist uns jedoch immer klar, daß die Realisierung eines Vorhabens nur in enger Kooperation mit den Kommunen möglich sein wird.

Aus diesem Grunde stellen wir an die Erarbeitung unserer Planungen eine Reihe von Anforderungen.

- Die vorgelegten Planungen müssen die Möglichkeit vorsehen, den Ausbau einer Anlage stufenweise zu verwirklichen, um sie der zeitlichen und mengenmäßigen Bedarfsentwicklung in den Gebietskörperschaften anzupassen. Ein stufenweiser Ausbau wird insbesondere bei größeren Anlagen in Betracht kommen, die andererseits aber wiederum eine erhöhte Wirtschaftlichkeit gewährleisten.
- Die Wahl eines Standortes muß in besonders enger Zusammenarbeit mit den Kreisen und Städten erfolgen.
- Die anfallende Energie sollte, wenn es möglich ist, in bestehenden Anlagen zur Stromerzeugung genutzt und, soweit dies nach der jeweiligen Standort-situation in Betracht kommt, auch für die Fernwärmeversorgung eingesetzt werden.
- Bei der thermischen Verwertung handelt es sich in Zukunft in jedem Fall um eine Restmüllverbrennung, so daß eine Standortuntersuchung auch Recycling und Kompostierung logistisch integrieren muß.
- Daß die zu errichtenden Anlagen den neuesten Umweltschutzbestimmungen entsprechen müssen, ist selbstverständlich.

Die endgültige Größe einer Anlage wird letztlich erst auf der Grundlage eines Abfallwirtschaftskonzepts festgelegt werden, als Teil einer im Abfallgesetz geforderten logistischen Kette: Vermeiden, Vermindern, Verwerten, Beseitigen.

Unsere Untersuchungen zum heutigen Zeitpunkt bedeuten daher keine Präjudizierung von in Arbeit befindlichen Abfallwirtschaftskonzepten.

Im Abfallgesetz ist festgelegt, daß die Kreise und kreisfreien Städte als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften Abfallwirtschaftskonzepte zu entwickeln haben.

Die ersten bekannten Ergebnisse zeigen, daß die zukünftigen Entsorgungsstrukturen wesentlich teurer werden als bisher, wenn sie hinsichtlich Umfang, Sicherheit und Qualität die gleichen Ansprüche erfüllen sollen wie z. B. die Versorgung.

Das aber legt eine stadt- bzw. kreisübergreifende Kooperation unter den einzelnen Gebietskörperschaften nahe, um Möglichkeiten einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auszuschöpfen.

Die Angebote der VEW bzw. der Abfallverwertungsgesellschaft Westfalen bei der Lösung von Entsorgungsaufgaben oder auch schon bei der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes beschränken sich jedoch nicht darauf, Verbrennungsanlagen zu errichten und den Restmüll in eine Verbrennungsanlage zu schaffen und dort zu verwerten, einschließlich Abnahme bzw. Vermarktung von Strom und Prozeßdampf sowie einer eventuellen Aufbereitung und Verwertung der anfallenden Schlacke. In Kooperation mit unseren Partnern wären wir auch in der Lage, eine weitere Palette von Abfallentsorgungsaufgaben abzudecken.

Vorhandene Infrastruktur in den einzelnen Gebietskörperschaften soll natürlich voll in jedes Angebot und in die Logistik der Abfallwirtschaftskonzepte integriert werden, wie z. B. ein vorhandener Fuhrpark oder vorhandene Deponien und andere Einrichtungen.

Im Rahmen der Standortsicherung für Entsorgungsanlagen können wir sicherlich auch vorhandene Standorte von Versorgungsanlagen, insbesondere Kraftwerksstandorte, in die Überlegungen einbeziehen. Eine vorhandene Infrastruktur, wie Zuwegung über Straße und Bahn, Mitbenutzung bestehender Anlagen sowie von Materialreserven und Betriebspersonal, Abnahme von Strom und Dampf, macht diese Standorte – nicht zuletzt unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten – interessant und wettbewerbsfähig.

4. Entsorgungsanlagen Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Hierzu zunächst zwei Zitate der beiden Umweltminister unseres Versorgungsgebietes, Herrn Matthiesen, Düsseldorf, und Herrn Remmers, Hannover.

»Eine moderne Abfallwirtschaft ist für ein Land und für eine Region ein genauso wichtiger Standortfaktor wie das Energiepreinsniveau, die Infrastruktur oder das Vorhandensein von adäquatem Arbeitskräftepotential. Gerade in der Kommunalpolitik muß sich der Gedanke durchsetzen, daß die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und die Umweltqualität einer Gemeinde und einer ganzen Region wesentlich von einer gesicherten Abfallentsorgung mitbestimmt wird. Kulturbauten und Freizeitanlagen sind für Kommunen im ersten Moment sicherlich attraktiver als Deponien und Verbrennungsanlagen.«

»Wenn wir überhaupt noch eine Zukunft haben wollen mit unseren Arbeitsplätzen, mit unserer Industrie, dann benötigen wir eine moderne Entsorgungsstruktur.«

Soweit die Zitate der beiden Minister.

Es wird jedoch immer schwieriger, Konzepte, Techniken und Standorte für die Entsorgung politisch durchzusetzen. Auch die Vorschriften, mit denen das Ziel verfolgt wird, die Umweltbelastungen der Entsorgungsanlagen zu minimieren, haben diese Schwierigkeiten nicht ausräumen können.

Politische Auseinandersetzungen um

- die Wiederaufbereitung
- die Entsorgung verstrahlter Molke
- den Export von Müll
- den Bau von Verbrennungsanlagen

zeigen dies.

Die veränderten gesellschaftlichen Reaktionen machen es erforderlich, sich hierauf einzustellen, aber auch den Bürgern offen zu sagen, daß es ohne die Errichtung neuer Anlagen – insbesondere auch von Verbrennungsanlagen – nicht geht.

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 1988 förmlich die Umsetzung einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1985 eingeleitet, die Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten fordert. Kern dieser europäischen Vorgabe war: Besonders erhebliche öffentliche und private Vorhaben müssen vor ihrer Verwirklichung möglichst frühzeitig und umfassend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden.

So wird für bestimmte besonders umweltrelevante Vorhaben erstmals eine Prüfung der Umweltauswirkungen eingeführt, die sich nicht auf die bislang geprüften Einzelbelastungen, wie beispielsweise des Wassers oder der Luft, beschränkt, sondern in einer Gesamtschau alle derartigen Umweltauswirkungen zum Gegenstand hat.

Gesetzlich werden bestimmte einheitliche Mindestanforderungen festgelegt, die für alle erfaßten Vorhabenbereiche gelten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum Thema »Zukünftige Kernenergiepolitik« der Begriff »Sozialverträglichkeit« eingeführt, als eines von mehreren Kriterien zur Beurteilung technischer Konzepte. Es soll die Verträglichkeit mit der gesellschaftlichen Ordnung, mit dem Rechtssystem der Bundesrepublik, mit der Sicherung von Freiräumen für persönliche Entscheidungen sowie mit der Gestaltung der Zukunft überprüft werden. Dies ist ein weites und häufig schwer faßbares Feld. Solche Überlegungen stehen jedoch gerade bei kommunalen Problemen wie bei der Standortsuche für Industrieanlagen oft im Vordergrund.

Für die Mehrheit der Bevölkerung nachvollziehbare Analysen, Modelle, Risikoabschätzungen und Bewertungen, die die Sozialverträglichkeit einer technischen Entwicklung nachweisen oder definieren, werden sicher noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

Selbst wenn man hier bald wichtige Fortschritte machen sollte, werden solche Analysen nur Hilfsmittel bleiben, durch Offenheit und Offenlegung aller Informationen und durch Beteiligung der Bevölkerung bei allen sie betreffenden Fragen Ängste abzubauen sowie Vertrauen und die Einsicht in die Notwendigkeit herbeizuführen, freiwillig ein bestimmtes Maß an Risiko zu übernehmen, nicht nur für Bequemlichkeit, Wohlstand und Konsumvielfalt, sondern auch im Bereich der Entsorgungstechnik und der dazugehörenden Anlagen. Der ge-

plante Bau einer Entsorgungsanlage stößt meist auf erbitterten Widerstand. Grund ist das Vorurteil, daß Produktion sauber, Abfallbehandlung dagegen schmutzig sei.

Gerade bei der Müllentsorgung gibt es den Widerspruch der Ablehnung von Anlagen zur Entsorgung einerseits und der Verursachung von Müll durch den Bürger selbst andererseits. Man sagt »ja« zum Produkt, aber »nein« zur Produktion und damit zu den negativen Auswirkungen wie Abfall.

Nach einer intensiven Diskussion der durch die TA-Abfall verschärften Vorschriften hoffen Politik und Wirtschaft auf eine steigende Bereitschaft der Bevölkerung, Sinn und Notwendigkeit neuer Entsorgungsanlagen einzusehen. Denn heute schon wieder die Altlasten von morgen zu produzieren, hieße, die Fehler von gestern zu wiederholen.

Gerade bei dem Bemühen um Standortsuche und Standortsicherung ist eine enge Kooperation zwischen Städten, Kreisen, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen unabdingbar notwendig. Mit Offenheit, Ehrlichkeit und der Bereitschaft zu einer transparenten Darstellung aller wesentlichen Fakten muß es unser gemeinsames Ziel sein, Proteste gegen Maßnahmen im Interesse eines vorsorgenden verantwortlichen Umweltschutzes auf das Mindestmaß aus dem Kreis ideologischer Gegner zu reduzieren, die wir ohnehin nicht überzeugen können.

Behandeln Politik, Industrie und Wissenschaft den zum sachlichen Dialog bereiten Bürger ehrlich, so wird auch er zur Ehrlichkeit gezwungen. Dann wird der Bürger zugeben müssen und – wie ich hoffe – auch zugeben wollen, daß mit einem abfallwirtschaftlichen Projekt etwas für ihn getan wird und daß die Anlage dazu da sein wird, trotz gewisser direkter Nachteile, seinen erreichten Lebensstandard zu sichern.

Die Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft müssen sich darüber klar sein – und ich habe den Eindruck, daß sie sich auch darüber klar sind –, daß wir alle keine Zeit zu verlieren haben. Ich sage dies ohne irgendeinen Hang zu unbegründeter Dramatisierung. Aber denken Sie nur einmal an die langen Zeiträume für Planung, Verfahrensabwicklung (einschließlich etwaiger gerichtlicher Verfahren) und schließlich für den Bau der Anlagen selbst und deren Inbetriebnahme.

Um die Dinge zu straffen, sollten wir vielleicht auch überlegen, ob nicht bei den verschiedenen Aufgaben, die zu erledigen sind (Abfallwirtschaftskonzepte, Bedarfsanmeldungen der Kommunen, Planungen der Unternehmen, Planfeststellungsverfahren usw.), statt hintereinander mindestens teilweise parallel gearbeitet werden kann. In einer Verwaltungskonferenz, an der ich kürzlich teilgenommen habe, wurde dieser Gedanke wiederholt mit großem Ernst angesprochen. Wir sollten ihn weiter vertiefen, denn es geht bei der Lösung der Entsorgungsprobleme um eine der wichtigsten, aber auch um eine der schwierigsten Aufgaben, die uns in der nahen Zukunft gestellt sind.

Durchführung von Entsorgungsaufgaben durch kommunale Versorgungsunternehmen

I.

Die Wahrnehmung öffentlicher Entsorgung durch Versorgungsunternehmen ist seit einiger Zeit in vieler Munde. Politiker fordern, Landesregierungen prüfen. Kommunen sehen sich Handlungszwängen gegenüber, Verbände und Fachleute stellen Vor- und Nachteile gegenüber; mancher Werkleiter mag mit gemischten Gefühlen der Dinge harren, die da auf ihn zukommen.

Es scheint manches in Bewegung geraten zu sein, was sicher gerade kommunale Versorgungsunternehmen nicht unberührt lassen kann. Ich könnte mir vorstellen, daß sich zeigen wird, welche Dynamik diese Bewegung erst noch bekommen wird.

Ich sehe dies durchaus vor dem Hintergrund, daß es in unserem Land seit vielen Jahrzehnten eine kommunale Abwasserreinigung gibt. Das gilt auch für die öffentliche Abfallbeseitigung, die früher nur bei den Kommunen lag und heute bei Kommunen und Landkreisen liegt. Selbst die Erkenntnis, daß »Abfälle« nicht unbedingt Abfälle sein müssen oder gar sein dürfen (Stichwort: Verwertung), ist nicht ganz neu.

Gleichwohl: Seit wir begonnen haben, uns darauf zu besinnen, wie abhängig unser Leben von einem intakten Naturkreislauf ist, seit die Schonung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu einer Forderung ersten Ranges geworden ist, hat auch der gesamte Aufgabenbereich der Entsorgung eine neue Dimension angenommen.

Namentlich in der Abfallentsorgung, zu der nach der Abfallvermeidung die Abfallverwertung gehört, tut sich ein breiter Markt auf. Die vom Gesetzgeber gewollten und zu begrüßenden Aktivitäten vieler privater Unternehmen und zahlreiche Neugründungen solcher Unternehmen belegen es.

Im öffentlichen Bereich sehen sich Kommunen und Landkreise als Aufgabenträger hohen Anforderungen gegenüber, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben in der Abfall- und Abwasserentsorgung gerecht werden wollen – und dies müssen sie. Allein der anlagentechnische und investive Nachholbedarf ist mancherorts immens.

In dieser Lage und vor dem Hintergrund kommunaler Haushaltssituationen stellt sich zwingend die Frage, wo Kapital und Finanzierungsmöglichkeiten, technische, wirtschaftliche und organisatorisch-logistische Kompetenz – Know-how im weitesten Sinne – zu finden oder doch am ehesten zu schaffen sind.

An dieser Stelle lassen Sie mich zusätzlich zwei Gedanken jedenfalls als Frage einbringen. Ich räume ein, daß ich dies zunächst mit einiger Unbefangenheit tue:

- Wenn heute die Schonung unserer natürlichen Lebensgrundlagen höchsten Rang einnehmen soll,
- wenn die Inanspruchnahme der Naturgüter durch den Menschen stets und überall als Eingriff in den geschlossenen Naturkreislauf zu begreifen ist,
- wenn wir uns klarmachen, daß es eine Beseitigung der Stoffe, die wir Abfall nennen, in Wirklichkeit nicht gibt und daß wir auch unser Abwasser nicht beseitigen, wie es fälschlich heißt, sondern versuchen, es so zu reinigen, daß wir es möglichst in seinem Anfangszustand als Wasser in den Kreislauf zurückgeben:

Ist es dann eigentlich besonders abwegig, sich Ver- und Entsorgung als »von der Sache her« einheitlichen Vorgang innerhalb einer umfassenden Daseinsvorsorge vorzustellen?

Anders gewendet und mit Blick zum und vom Kunden aus betrachtet:

Will und soll das Versorgungsunternehmen nicht Dienstleistungsunternehmen sein, das dem Kunden nicht nur eine bestimmte Menge Wasser »verkauft«, sondern ihm ein »Paket« von Dienstleistungen zur Befriedigung bestimmter Grundbedürfnisse, also Problemlösungen, bietet?

Stellt nicht vielleicht für den Kunden derjenige Problemlöser am überzeugendsten seine Kompetenz unter Beweis, der in sein Dienstleistungspaket »Wasser« auch die »Rücknahme« des gebrauchten Wassers, die Abwasserreinigung, einbezieht?

Das Thema meines heutigen Diskussionsbeitrages:

»Durchführung von Entsorgungsaufgaben durch kommunale Versorgungsunternehmen« ist empirisch angelegt. Die Betonung liegt auf Durchführung.

Ich möchte mich also nicht abstrakt und schon gar nicht allgemeingültig mit rechtlichen, finanzwirtschaftlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und anderen Voraussetzungen einer Zusammenfassung von Ver- und Entsorgungsaufgaben in einer unternehmerischen Hand befassen. Ich möchte vielmehr darstellen, wie der Zweckverband Ostholstein – ZVO – seine Aufgaben wahrnimmt, zu denen heute die Erdgasversorgung, die Wasserversorgung, die Abwasserreinigung und die Abfallentsorgung mit Fernwärme- und Stromerzeugung – alles »aus einer Hand« – gehören.

Ob dabei manchem, was wir im ZVO tun und wie wir es tun, exemplarische Bedeutung zukommen kann, mögen Sie selbst beurteilen.

II.

1. Zunächst erscheint mir bemerkenswert, daß der ZVO eine lang zurückreichende Geschichte hat und daß zu dieser Geschichte von Anfang an die Zusammenfassung von Ver- und Entsorgungsaufgaben gehört. Der ZVO ist also nie ein reines Versorgungsunternehmen gewesen.

Im Zuge eines wachsenden Fremdenverkehrs um die Jahrhundertwende finden sich 1927 vier kleine Ortsgenossenschaften in der inneren Lübecker Bucht – Niendorf, Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Haffkrug – zusammen

und gründen den »Zweckverband der Ostseebäder«. Die Ansprüche der Badegäste einerseits, die unmittelbare Strandlage der Ortschaften andererseits hatten sehr bald die ausreichende Versorgung mit Wasser und die Abführung des Abwassers zu einer geradezu existentiellen Voraussetzung für eine weitere Entwicklung der Ortschaften als Seebäder werden lassen.

Bereits 1928 gehen das Wasserwerk und das »Kanalwerk« des Verbandes in Betrieb. Ein Jahr vor Verbandsgründung hatten die vier Ortsgenossenschaften selbst eine Gasversorgung aufgebaut. Damit waren die Anfänge einer zusammengefaßten Ver- und Entsorgung gemacht.

2. Nach dem Zweiten Weltkrieg beginnt vor dem Hintergrund des allgemeinen Wirtschaftsaufbaues, der Schaffung moderner Infrastrukturen und infolge kommunaler Planungsvorgaben in den 50er Jahren die außerordentliche Expansion des Verbandes.

1953 übernimmt er die Abfallbeseitigung in Teilen des damaligen Kreisgebietes. Zwei Jahre später wird die im Südbereich vorhandene Gasversorgung eingegliedert. Mit der geographischen Ausweitung der Ver- und Entsorgungsaufgaben vom Küstenbereich in das Binnenland treten weitere Gemeinden als Mitglieder dem Verband bei.

Während der ZVO in den 70er Jahren seine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Norden Ostholsteins einschließlich der Insel Fehmarn ausdehnt – die Erdgasbelieferung bis an die Nordküste folgt in den 80ern – wird zu Beginn 1976 der Kreis Ostholstein Mitglied und bringt seine gesetzliche Aufgabe der Abfallbeseitigung ein, die damit im gesamten Kreisgebiet zur verbandseigenen Aufgabe wird.

Damit hatte der ZVO sein Aufgabenfeld – Erdgas, Wasser, Abwasser und Abfall – gefunden, wie es heute noch besteht.

Seine Geschichte zeigt zwar eine durch extreme, ja explosionsartige Aufgabenausweitungen und Investitionsschübe gekennzeichnete Entwicklung. Diese ist aber – blickt man auf die Anfänge der Zusammenfassung gewerblich-wirtschaftlicher Tätigkeit einerseits und hoheitlich-nichtwirtschaftlicher Betätigung andererseits zurück – zu keiner Zeit in der Grundkonzeption völlig neu gewesen.

3. Heute gehören 24 Gemeinden des Kreises Ostholstein einschließlich zweier Gemeinden des Nachbarkreises Segeberg und der Kreis Ostholstein selbst dem ZVO an. Die Mitgliedschaft zweier Gemeinden aus dem Nachbarkreis erwähne ich, weil sie eine bedeutende Konsequenz hat: Wegen seines kreisübergreifenden Verbandsgebietes untersteht der ZVO unmittelbar der Kommunalaufsicht des Innenministers.

Wir bezeichnen die im ZVO zusammengeschlossenen Körperschaften gerne als kommunale Solidargemeinschaft. Ich füge hinzu, daß die einzelnen Körperschaften ihre Mitgliedschaft auch tatsächlich so verstehen. Andererseits schließt diese Feststellung natürlich nicht aus, daß es bei manchen Investitionsvorhaben und insbesondere deren Finanzierung über im gesamten Verbandsgebiet einheitliche Kundenentgelte auszuloten gilt, wo die Grenzen der Solidargemeinschaft im Einzelfall liegen.

Bei 183.000 ständigen Einwohnern im Kreisgebiet bewegt sich die einwohnerbezogene Größe unserer Mitgliedsgemeinden zwischen 700 und 13.700. Nimmt man hinzu, daß es sich dabei zum großen Teil um landwirtschaftlich geprägte Flächengemeinden handelt, so können außergewöhnliche Erwartungen hinsichtlich der Finanz- und Verwaltungskraft einzelner Gemeinden nicht aufkommen.

So erhält das Postulat in § 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für uns besondere Bedeutung:

»Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die über die Grenzen von Gemeinden, Ämtern und Kreisen hinauswirken, haben die beteiligten Körperschaften zusammenzuarbeiten.

Der gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen ... Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Verwaltungsgemeinschaften ...«

Und eine einschlägige Gesetzeskommentierung sei hinzugefügt:

»Damit können Aufgaben gemeinschaftlich erledigt werden, die über die Verwaltungskraft einzelner kommunaler Verwaltungsträger hinausgehen, wie Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung.«

Die Fläche des Kreises Ostholstein mißt 1.400 km²; 185 km seiner Grenze sind Küste. Zu den erwähnten 183.000 ständigen Einwohnern kommen – entsorgungstechnisch gesprochen – in der Sommersaison 130.000 Einwohnergleichwerte hinzu. Über 75 v. H. der Region Ostholstein sind landwirtschaftliche Fläche. Der Fremdenverkehr – wesentlicher Wirtschaftsfaktor – konzentriert sich geographisch auf einen schmalen Küstensaum und zeitlich auf 60 bis 90 Tage im Jahr.

Dem Kundigen genügen diese wenigen Hinweise, um zu wissen: Die strukturellen Vorgaben, nach denen hier öffentliche Ver- und Entsorgungsleistungen zu erbringen sind, müssen durch eine extreme Leistungsspitze im Sommer mit entsprechenden ganzjährigen Vorhaltekosten bei gleichzeitiger schlechter Ver- und Entsorgungsdichte in der Fläche gekennzeichnet sein.

4. Vor diesem Hintergrund liefert der ZVO unmittelbar und mittelbar schätzungsweise 35.000 Menschen Erdgas mit einer Jahresmenge von rd. 800 Mio. kWh und 110.000 Menschen Wasser mit einer Jahresmenge von 8 Mio. m³.

Er reinigt 4 Mio. m³ Abwasser von ca. 85.000 Menschen und entsorgt jährlich 110.000 t Abfall; hierbei beginnt seine Dienstleistung vor der Haustür des Kunden mit der Zurverfügungstellung des Abfallbehälters.

In der Erdgas- und Wasserversorgung ist er Vorlieferant eines lokalen Verteilers, in der Wasserversorgung weiterhin eines anderen Zweckverbandes und eines Wasserbeschaffungsverbandes, und bei der Abfalleinsammlung bedient er sich eines Stadtwerkes als Drittem.

Im übrigen hat er an vielen Stellen im Bereich der Entsorgung private Dritte zur Aufgabenerfüllung eingeschaltet.

Zu seiner Leistungserstellung verfügt der ZVO über 500 km Erdgasleitungen, fünf Wasserwerke und ein Wasserleitungsnetz von 1.000 km, fünf zentrale Klärwerke und ein Abwasserkanalnetz von 450 km, ein Müllheizkraftwerk

(MHKW) mit Fernwärmeerzeugung/-verteilung und Stromabgabe sowie zwei Abfalldeponien.

5. Das Ver- und Entsorgungsunternehmen ZVO ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – also juristische Person – mit eigener Dienstherrenfähigkeit. Seine Verbandssatzung hat ihre Rechtsgrundlage in dem erwähnten Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das auf die entsprechende Anwendung zahlreicher Vorschriften der Gemeindeordnung verweist.

Seine satzungsmäßigen Organe sind die Verbandsversammlung mit 49 Mitgliedern, der Vorstand mit 18 Mitgliedern und der Verbandsvorsteher. Hinzu tritt ein elfköpfiger Beirat. In ihm sind diejenigen Mitgliedsgemeinden repräsentiert, die nicht bereits im Vorstand vertreten sind.

Diese Gremien des Verbandes und ihre – auch zahlenmäßige – Besetzung stellen sicher, daß zum einen alle Verbandsmitglieder hinreichend vertreten sind, darüber hinaus aber auch örtliche Interessenlagen in die Willensbildung einfließen und getroffene Entscheidungen nach außen und vor Ort vertreten werden können. Sollte dabei allerdings auch jemand Ansätze zu einer gewissen Schwerfälligkeit des Entscheidungsprozesses vermuten, so würde ich ihm in Einzelfällen nicht widersprechen.

Innerhalb dieser inneren Verbandsstruktur stellt der Verbandsvorsteher, der im übrigen stets zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist, als für die »laufende Verwaltung« Verantwortlicher die Geschäftsführung dar. Als solche ist er den Gremien gegenüber für den Unternehmenserfolg im weitesten Sinne verantwortlich. Dies bedeutet in Anbetracht der umfassenden Verbandsaufgaben eine sehr starke Kompetenz- und Verantwortungskonzentration in der Unternehmensspitze, die besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der nachgeordneten Aufbau- und Ablauforganisation stellt. Darauf komme ich noch zurück.

6. Die Aufgaben in den vier Betriebszweigen Erdgasversorgung, Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung erfüllen zur Zeit rund 340 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Geschäftsleitung – Verbandsvorsteher – unterstehen organisatorisch unmittelbar die drei Bereiche »kaufmännischer Bereich«, »Verwaltung« und »technischer Durchführungsbereich«. Weiter sind der Geschäftsleitung unmittelbar zugeordnet sogenannte Stabstellen, die indessen zum Teil auch Abteilungen mit Linienfunktion darstellen: Innenrevision, Rechtswesen, Vertragswesen mit Liegenschaftsverwaltung, Planung und Umwelttechnik.

Grundsätzlich stellt sich dieser organisatorische Aufbau bis in die Ebene der Abteilungen hinunter nach funktionalen Gesichtspunkten dar. Erst in bestimmten Abteilungen des technischen Bereiches prägen sich Ansätze einer Spartenorganisation aus.

Eine eigenständige, nicht in den kaufmännischen Bereich einbezogene Organisationseinheit »Verwaltung« mag ungewöhnlich erscheinen. Ihre Stellung im Organisationsaufbau und ihre unmittelbare Zuordnung zur Geschäftsleitung erklären sich aus der Erfahrung früherer Jahre, daß die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben – z. B. Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwangs,

Verhängung von Zwangsgeld, Bescheidung öffentlich-rechtlicher Widersprüche und überhaupt die Anwendung von Satzungsrecht den Kunden gegenüber – unter einer einheitlichen Leitung im privatrechtlich ausgerichteten kaufmännischen Bereich nicht immer hinreichend mit abgedeckt werden konnte.

Auch fällt die vergleichsweise hohe Zahl sogenannter Stabstellen auf, die der Geschäftsleitung außer den drei Bereichen ebenfalls unmittelbar zugeordnet sind. Zur Erklärung möchte ich der Kürze wegen den Hinweis genügen lassen, daß dieses Organisationsgefüge sicherlich als – wie man zu sagen pflegt – »historisch gewachsen« anzusehen ist. Jedenfalls zeigt sich hierin aber auch der frühere Ansatz der Ein-Mann-Geschäftsleitung, die ungewöhnliche Kompetenzkonzentration in der Spitze organisatorisch zu bewältigen, die nicht zuletzt eine Konsequenz der in einem Unternehmen zusammengefaßten Ver- und Entsorgungsaufgaben ist.

Bislang hat sich indessen unsere Organisationsstruktur nach Funktionalkriterien bewährt. Die spartenübergreifende Zuständigkeit der Bereichs-, der Abteilungs- und weitgehend auch der Gruppenleiter, ist rationell und begünstigt eine sparsame Personalwirtschaft. Andererseits verlangt sie von den Mitarbeitern oftmals ein hohes Maß an fachlicher Breite und Einsatzbeweglichkeit.

Ich will aber nicht verhehlen, daß mit wachsendem Aufgabenumfang, zunehmender Aufgabenkomplexität und der augenblicklichen Dynamik im Entsorgungsbereich die Grenzen einer funktionalen Ausrichtung erreicht sind.

Es ist nun einmal ein Unterschied – um ein Beispiel zu nennen – unter Wettbewerbsbedingungen des Wärmemarktes Erdgaskunden zu akquirieren oder eine Ortschaft mit dem rechtlichen Instrumentarium des Satzungsrechtes an die Abwasserentsorgung anzuschließen. Oder nehmen Sie als weiteres Beispiel die Abfallentsorgung. Hier erfordert die Umsetzung des neuen Abfallgesetzes mit seinen Vermeidungs- und Verwertungsgeboten eine neue, zumindest ungewohnte Denk- und Handlungsweise – ganz zu schweigen von den Anforderungen an die Entsorgungstechnologie und Verwertungsstrategie, die eine viel tiefere fachspezifische Durchdringung verlangen.

Dies alles – ich habe es oben angedeutet – wird uns zwingen, zur Wahrung von Effizienz und Qualität der Leistungserstellung der spartenbezogenen Spezialisierung organisatorisch mehr Raum zu geben. Im Zusammenhang damit steht die Erkenntnis, daß organisatorische Veränderungen auch die Möglichkeit eröffnen sollten, ein »Profit-Center-Denken« bestimmter Organisationseinheiten zu fördern.

Insbesondere auch die hier von mir angesprochenen Fragen der Aufbauorganisation, die eng mit solchen der Ablauforganisation zusammenhängen, waren für uns im vergangenen Jahr Anlaß, diese Dinge für unser Haus gutachterlich analysieren zu lassen. Von den Ergebnissen erwarten wir brauchbare Wegweisungen für die Zukunft. Jedenfalls ist eine Optimierung der zentralen Unternehmenssteuerung und namentlich die Entwicklung eines Controllingsystems beabsichtigt.

Diese Fragen sollten aber nicht von einem anderen positiven Aspekt ablenken, den ich in der Zusammenfassung von Ver- und Entsorgungsaufgaben »in einer

Hand« erkenne. Wenn ich vorhin die günstigen Auswirkungen für eine sparsame Personalwirtschaft erwähnt habe, so kann ich ähnliches für den rationellen Einsatz der Betriebsmittel im Ver- und Entsorgungsbereich beispielhaft feststellen: Unser zentrales Fernwirkssystem überwacht und steuert unsere Wasserwerke ebenso wie teilweise die Klärwerke, unsere Pump- und Druckstationen, Meßstellen und unsere Erdgasübernahmestation; die Vorhaltung unserer Kfz-Werkstatt kommt dem Pkw des Zählerablesers ebenso zugute wie dem Müllfahrzeug; die gemeinsame Führung des Hebedienstes, der Datenverarbeitung und die Erstellung der Verbrauchsabrechnung sollen als weitere Beispiele genügen.

Sollte ich aus meiner Sicht die Zusammenfassung von Ver- und Entsorgung im ZVO bewerten, so würde ich hier die Anwendung des vielleicht etwas neuartigen Begriffs des Synergie-Effekts durchaus für berechtigt halten.

7. Den Fragen der rechtlichen Zulässigkeit einer Zusammenfassung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betriebe – unsere Verbandssatzung spricht wie das Steuerrecht von gewerblichen und hoheitlichen Betrieben – habe ich abstrakt nicht weiter nachzugehen. Ich kann mich stattdessen darauf beschränken, kurz darzustellen, wie die Handhabung für den ZVO tatsächlich ist. Damit beantworten sich die abstrakten Fragen nach den Voraussetzungen jedenfalls für Schleswig-Holstein von selbst.

Für den ZVO ist anerkannt, daß er überwiegend wirtschaftliche Aufgaben im Sinne des § 15 Abs. 3 GkZ erfüllt. Nach dieser Bestimmung gelten die Vorschriften der gemeindlichen Eigenbetriebe für den ZVO entsprechend.

Für alle vier Betriebe oder Betriebszweige sind die Bestimmungen der EigVO bis hin zu den Vorschriften des Handelsgesetzbuches maßgebend.

Im Zusammenhang der rechtlichen Zulässigkeit und Verträglichkeit einer Zusammenfassung ist der Blick sicherlich auch auf das Kartellrecht zu lenken. Eine bestimmte Gestaltung der Erdgas- und Wasserpreise in Anbetracht möglicherweise defizitärer Entsorgungsbetriebe mit der Folge eines kartellrechtlichen Mißbrauchstatbestandes dürfte nicht außerhalb jeder Vorstellung liegen.

Insoweit kann ich für den ZVO von Problemen nicht berichten. Wir bilden unsere Kundenentgelte für jeden Betrieb strikt gesondert. Eine Preisbildung mit dem Ziel eines Defizitsausgleiches findet nicht statt. Eine diesbezügliche Kundenbeschwerde vor einigen Jahren hat für die Landeskartellbehörde keinen Aufgreifstatbestand ergeben.

8. Die Anwendung der Vorschriften der EigVO auf alle vier Betriebszweige habe ich erwähnt. Sie sind für unsere Rechnungslegung maßgebend. Die Spartenergebnisse sind über das Formblatt 5 getrennt voneinander auszuweisen. Allerdings sind keine Einzelbilanzen zu erstellen. Hier ist lediglich die Gesamtbilanz erforderlich.

Für das Gesamtunternehmen erfolgt auch die jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Erfolgsplanes und des fünfjährigen Finanzplanes.

Nach den Vorschriften der EigVO teilen wir die Aufwendungen und die Erträge auf die einzelnen Betriebe auf.

Das für jeden Betrieb einzeln geltende Kostendeckungsprinzip beachten wir nicht nur. Jedenfalls seit 1983 hat jeder Betrieb – auch der Entsorgungsbereich – mit positiven Jahresergebnissen abgeschlossen. Einen in den Vorjahren in der Abwasserentsorgung aufgelaufenen Verlustvortrag von 7 Mio. DM haben wir hauptsächlich durch eine spürbare Anhebung der Abwasserentgelte ausgleichen können. Heute entsprechen wir dem Postulat, daß jeder Betrieb sich selbst zu tragen habe.

9. Einigen wenigen Anmerkungen zu den Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzierungsverhältnissen des Verbandes möchte ich folgende Daten voranstellen:

In der Bilanzsumme des ZVO von 360 Mio. DM ist nach Restbuchwerten ein Anlagevermögen von allein 330 Mio. DM enthalten. Nach Anschaffungswerten würde sein Anlagevermögen 550 Mio. DM ausmachen.

Die Umsatzerlöse des gesamten Unternehmens belaufen sich – infolge der extrem niedrigen Erdgaspreise muß ich sagen »lediglich« – auf 85 Mio. DM. Bei Erdgaspreisen, wie wir sie vor wenigen Jahren hatten, wäre die 100-Millionen-Umsatzgrenze heute überschritten.

Die Gesamterlöse verteilen sich in etwa zu gleichen Teilen auf die vier Betriebe.

Das Schwergewicht unserer Investitionsraten lag insbesondere in den letzten Jahren stets in der Abwasserentsorgung und schwerpunktmäßig auch in der Abfallentsorgung. Unsere Investitionen im Abwasserbereich beziffere ich allein in den letzten 15 Jahren auf 220 Mio. DM. Für das 1984 in Betrieb gegangene Müllheizkraftwerk einschließlich Energieteil war ein investives Volumen von 50 Mio. DM zu bewältigen.

Bei einer jährlichen Investitionsrate von durchschnittlich 20 bis 30 Mio. DM entfallen auf den Abwasserbereich allein in etwa 50 v. H. Der Umweltschutz fordert sein Recht. Die vollständige Ausrüstung aller unserer Zentralkläranlagen mit Phosphatfällung, Nitrifikation und Denitrifikation wird in den nächsten Jahren für sich mindestens 30 Mio. DM erfordern.

Unser Bedarf an Finanzierungsmitteln war bislang und bleibt auch künftig groß. Derzeit belaufen sich unsere kurz- und langfristigen Fremdmittel auf rd. 200 Mio. DM. Das Verhältnis der Eigenmittel zu Fremdmitteln liegt bei 1:3.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf das Gesamtunternehmen, konnten wir in den zurückliegenden fünf Jahren um etwa 10 Punkte auf 25 v. H. kontinuierlich verbessern. In den beiden hoheitlichen Betrieben liegt sie niedriger, in den gewerblichen höher.

Bei jährlichen Abschreibungen von 16 bis 17 Mio. DM – Tendenz steigend –, bei vom absoluten Betrag her zu vernachlässigenden jährlichen Verbandsbeiträgen der Mitglieder und unter Berücksichtigung öffentlicher Investitionszuschüsse verbleibt dem Verband als wesentliche Finanzierungsquelle der Kapitalmarkt. So kann es eigentlich nicht überraschen, daß heute das laufende Abwasserentgelt bei durchschnittlich 4,70 DM pro Kubikmeter Abwasser liegt. Auch hier ist die Tendenz steigend.

10. Meine Anmerkungen zur Aufgabenzusammenfassung wären unvollständig, wenn ich die steuerrechtliche Seite nicht zumindest erwähnte. Dabei möchte ich es indessen auch bewenden lassen.

Daß eine steuerrechtliche Zusammenfassung der Erdgas- und Wasserversorgung einerseits mit der Abwasser- und Abfallentsorgung andererseits nicht zulässig ist, ergeben die Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes mit allen weiteren steuerlichen Folgen eindeutig.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Abfallgesetzes wurde unsere Strom- und Fernwärmeerzeugung mit -verteilung in einem 5., und zwar gewerblichen Betrieb geführt. Da dieser Betrieb jedes Jahr mit einer nicht unbeachtlichen Unterdeckung abschloß, konnte eine steuermindernde Verrechnung mit Überschüssen der Gas- und Wasserversorgung stattfinden. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr. Nach dem neuen Abfallgesetz gehört die Energiegewinnung nunmehr zur hoheitlichen Abfallentsorgung.

III.

Zum Abschluß ein letzter Gedanke, auch er aus der praktischen Beobachtung entstanden:

Die einheitliche Wahrnehmung von Ver- und Entsorgungsaufgaben in einer Hand kann sich nachteilig auswirken, wenn nicht von Anfang an und nachhaltig Vorkehrungen getroffen werden, um solche Auswirkungen zu vermeiden. Andererseits bietet eine Zusammenfassung gerade langfristig nach meiner Einschätzung auch positive Chancen:

Die einheitliche Wahrnehmung unterschiedlicher Teilaufgaben ist mit erhöhten Anforderungen an die Qualifikation jedenfalls einer Reihe von Mitarbeitern verbunden. Man muß sich auch darüber im klaren sein, daß mit zunehmender Komplexität der Sachverhalte eine sachgerechte Entscheidungsfindung in den Beschlußgremien des Unternehmens nicht unbedingt erleichtert wird; denn auch deren Qualifikation und Sachkompetenz wird gefordert sein.

Was die Stellung des Unternehmens in der öffentlichen Meinung, am Markt, in der Einschätzung seiner Kunden angeht, so ist die Gefahr, »negative Punkte zu sammeln«, im Entsorgungsbereich besonders gegeben. Denn Vorwürfe über begründete oder vermeintliche Handlungsdefizite in der Abwasserreinigung oder Abfallentsorgung sind schnell gefunden. Sie gegen den örtlichen Aufgabenträger zu richten, fühlen sich unter der aktuellen Umweltthematik viele berufen. Und was für den Entsorgungsbereich zuzutreffen scheint, wird nur allzusehr schnell auf das Gesamtunternehmen übertragen.

Auch läßt sich meines Erachtens die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß bei manchen Kunden, die sich ihrem Versorgungsunternehmen als dem »Monopolisten« ausgeliefert fühlen, dieses Gefühl noch verstärkt wird.

Deshalb halte ich es für unerlässlich, daß mit einer Zusammenführung von Ver- und Entsorgungsaufgaben einhergeht eine qualifizierte, intensive und andauernde Öffentlichkeitsarbeit. Gelingt es, Kunden und Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß Ver- und Entsorgung »von der Sache her« in einigen Berei-

chen eine Einheit sind, so sehe ich in einer solchen unternehmerischen Zusammenfassung eine große Chance.

Hieraus könnte dann für das einzelne Unternehmen eine Corporate Identity mit allen positiven Außenwirkungen entstehen, die nicht nur zeitgemäß ist, sondern auch in die Zukunft weist.

In diesem Sinne bitte ich Sie zu beurteilen, was ich Ihnen über den Zweckverband Ostholstein vorgetragen habe.

Abfallentsorgung und ihre Finanzierung

Würde man in diesen Tagen ein Meinungsforschungsinstitut beauftragen, eine Umfrage bei der Bevölkerung vor dem Hintergrund durchzuführen: »Den Eintritt welchen Ereignisses oder welcher Entwicklung befürchten Sie in der nächsten Zeit am meisten?«, dann glaube ich, daß ein großer Anteil der Befragten mit dem Hinweis auf eine Umweltkatastrophe antworten würde. Dieses Ergebnis dürfte nicht überraschen, denn fast täglich ist in den Medien etwas über Umweltgefahren zu lesen oder zu hören.

Die Sensibilität für umweltbewußtes Handeln ist erheblich gestiegen, besonders ausgeprägt bei uns in der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern und erst recht im Vergleich zu östlichen Nachbarländern. Ferien oder sonstige Aufenthalte in diesen Ländern führen dies anschaulich vor Augen.

Die Tageszeitungen und Fachzeitschriften der letzten Monate sind gefüllt

- mit politischen Forderungen an eine Intensivierung der Umweltschutzinvestitionen,
- mit Unternehmensberichten über die Ausweitung der Geschäftszwecke in den Satzungen in Richtung Entsorgung,
- mit Hinweisen über Kreditprogramme der öffentlichen Hände und von Kreditinstituten.

Jeder Bürger und jedes Unternehmen ist gefordert, umweltbewußter zu handeln bzw. zu produzieren. Innovative Gedanken sind gefragt und viel, viel Geld.

Als Staats- und Kommunalbanken befinden sich die Landesbanken und damit auch die WestLB mitten in diesem Feld; auch sie sind gefragt, welchen Beitrag sie leisten können. Ausgangsbasis für ihr Mitwirken sind ihre vorgenannten Funktionen und die daraus abzuleitende Aufgabe, an besseren Bedingungen für eine positive Entwicklung für die Bevölkerung und die Wirtschaft in der Region mitzuwirken.

Für die WestLB ist dieses Feld nicht neu. So haben wir uns schon seit Jahren erfolgreich um mehr Effizienz auf diesem Gebiet bemüht. Das gilt nicht nur für die WestLB als Staatsbank, sondern auch als Kommunalbank.

Wir haben naturgemäß auch Entwicklungen in anderen Bundesländern verfolgt und nach geschäftlichen Umsetzungsmöglichkeiten Ausschau gehalten. Neben der traditionellen, klassischen Kommunalkreditfinanzierung mußten auch problembezogene, projektspezifische Finanzierungslösungen gefunden werden. Angesichts der Finanzierungsengpässe bei den Kommunen galt es dabei, auch die Frage zu prüfen, welche Finanzierungslösungen in Verbindung mit der Privatisierung öffentlicher Aufgaben praktikabel erscheinen. Diese Frage wird zur Zeit im Bereich der Abfallverwertung und -beseitigung besonders intensiv diskutiert.

Zunächst könnte man allerdings grundsätzlich die Frage stellen: »Was hat das dann noch mit dem Kommunalkredit zu tun? Wieso soll sich die Gebietskörper-

schaft noch für Finanzierungsfragen interessieren, wenn sie sich zur Privatisierung einer öffentlichen Aufgabe entschlossen hat? Schließlich ist doch ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Privatisierungsentscheidung, daß damit auch die Finanzierungsfrage für die Kommune gelöst ist. Die Finanzierung ist allein Sache des gewerblichen Unternehmens!«

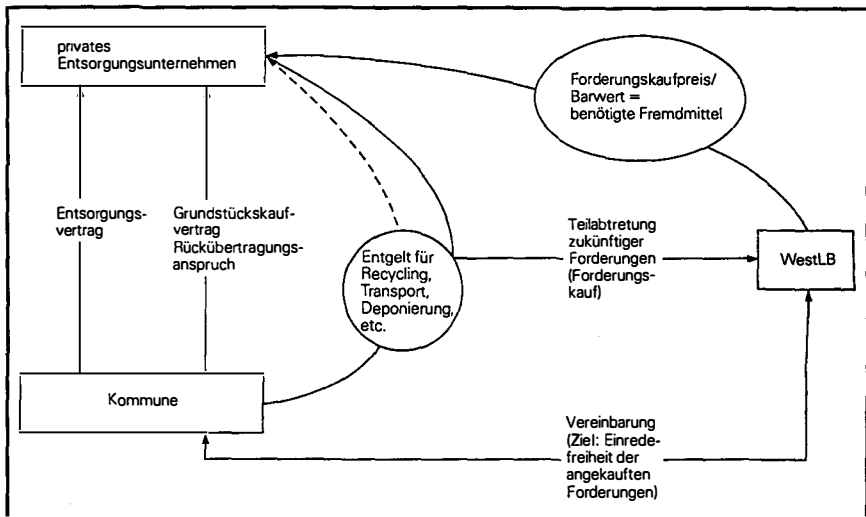
Grundsätzlich ist das richtig; dennoch gibt es bei näherer Betrachtung gute Gründe, die aus dem Vertragsverhältnis mit dem Privatunternehmen resultierende Einbindung der Kommune bei der Finanzierungslösung zu berücksichtigen.

Die hier von mir zuerst vorgestellte Sonderfinanzierungslösung hat im wesentlichen zwei Zielsetzungen, die darin bestehen, dem privatwirtschaftlichen Unternehmen eine günstige Finanzierungslösung anzubieten und darüber hinaus die Leistungsfähigkeit des privatwirtschaftlichen Unternehmens im technisch-organisatorischen Bereich optimal für die Erfüllung kommunaler Aufgaben zu nutzen.

Die Lösung ist ein Finanzierungskonzept, in dem die Leistungsfähigkeit des privatwirtschaftlichen Unternehmens und die zweifelsfreie Bonität der Kommune so miteinander verbunden werden, daß damit bei der Finanzierung auf diese kommunale Bonität abgestellt werden kann.

Das Modell sieht folgendermaßen aus (Abb. 1):

Abb. 1



Die abfallbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft schließt mit einer juristischen Person privaten Rechts, also einer Unternehmung, die über das technische Know-how verfügt, nach Abwägung aller wirtschaftlichen Vor- und Nachteile einen Entsorgungsvertrag ab. Hierfür erhält das Privatunternehmen von der Gebietskörperschaft das unverändert von der Kommune einzuziehende Entsorgungsentgelt, das alle Komponenten des Transports und der Entsor-

gung umfaßt. Vertragsbeziehungen zwischen dem Entsorgungsunternehmen und dem Gebührenpflichtigen entstehen nicht, sondern sie bestehen unverändert nur zwischen der beseitigungspflichtigen Kommune und dem Gebührenpflichtigen.

Die Gesellschaft errichtet z. B. die Müllverbrennungsanlage auf einem Grundstück, das sie von der Gebietskörperschaft bei gleichzeitig zu vereinbarem Rückübertragungsanspruch auf Erbpachtbasis erwirbt.

Die Finanzierung der zu errichtenden Anlage erfolgt dergestalt, daß der Investor, der zugleich Betreiber der Anlage ist, einen Teil der ihm zukünftig zustehenden Forderungen aus dem Beseitigungsentgelt an die Bank »verkauft«. Der Zahlungsstrom wird von der Bank auf seinen Barwert heruntergerechnet bzw. diskontiert und dem Investor als Forderungskaufpreis in **einer** Summe zur Verfügung gestellt. Dieser Barwert soll der Höhe des Investitionsvolumens entsprechen. Die Rückzahlung des Forderungskaufpreises erfolgt dann durch die nunmehr der Bank zustehenden Gebührenforderungen entweder durch den Investor oder, je nach Fallgestaltung, auch durch die Kommune unmittelbar. Weiterhin soll eine Vereinbarung zwischen Bank und Kommune dahingehend erreicht werden, daß die Kommune hinsichtlich der der Bank zustehenden Forderungen bis zur Rückzahlung des Forderungskaufpreises auf Einreden verzichtet, die sie gegenüber dem Entsorger geltend machen könnte.

Eine über diese Einredfreiheit hinausgehende Sicherheit benötigt die Bank bei einer derartigen Vereinbarung dann nicht.

Die Einredfreiheit gestattet es der Bank, dem Investor die Finanzierung zu Kommunkreditkonditionen zur Verfügung zu stellen, die erheblich günstiger sind als bei einem Kredit an das Unternehmen ohne oder mit dinglichen Sicherheiten oder selbst gegen Verbürgung durch die Kommune. Dieser niedrigere Zinssatz fließt dann auch in die Kalkulation des Entsorgungsentgelts ein, das der Gebührenpflichtige zu zahlen hat; d. h. das Entsorgungsentgelt bzw. die Gebühr kann niedriger angesetzt werden.

Im Ergebnis ist entscheidend, daß das Finanzierungskonzept den Beteiligten eine Reihe von Vorteilen bietet, die sich letztlich in den Abfallbeseitigungsgebühren niederschlagen und damit den betroffenen Bürgern zugute kommen können:

1. Die zur Abfallbeseitigung verpflichtete Kommune findet bei der Privatisierung dieser Aufgabe einen kostengünstigen Weg, ohne den Zugriff und den Einfluß auf die eingesetzten Anlagen ganz aufzugeben.
2. Der Vermögenshaushalt wird durch die Finanzierung nicht berührt.
3. Im Verwaltungshaushalt erscheinen **die** Entgelte, die an das Privatunternehmen zu zahlen sind und aus dem Gebührenhaushalt voll gedeckt werden.
4. Dem privatwirtschaftlichen Unternehmen wird eine 100prozentige Fremdfinanzierung zu optimalen Konditionen geboten, die ohne diese Konzeption nicht darstellbar wäre. Damit bietet diese Lösung auch jungen mittelständischen Unternehmen Wettbewerbschancen, die zwar über eine gute Lei-

stungsfähigkeit im technisch-organisatorischen Bereich verfügen, die Bonitätsanforderungen aber nicht aus eigener Kraft erfüllen können.

5. Der Kreditspielraum des privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmens wird durch die Finanzierung nicht eingeschränkt.
6. Es entsteht beim Investor keine Gewerbesteuerpflicht für die veräußerte Forderung, da sie als passiver Rechnungsabgrenzungsposten beim privaten Investor verbucht wird. Dies führt im Vergleich zur Kreditfinanzierung zu einem zusätzlichen Kostenvorteil von rd. 1 v. H. pro Jahr.
7. Das privatwirtschaftliche Unternehmen kann als Investor alle Förderungsmöglichkeiten wie Investitionszuschüsse, Zulagen und Abschreibungen nutzen. Sofern die Voraussetzungen der bewilligenden Stellen erfüllt sind, können auch Förderkredite mit Zinsvergünstigungen bei der Finanzierung eingesetzt werden.
8. Alle Probleme, die sich einer Leasing-Lösung entgegenstellen, werden vermieden, obgleich letztlich die gleichen Vorteile – auch steuerlicher Art – erreicht werden.
9. Der Bank bietet diese Kooperation die Möglichkeit, ihren Kunden des gewerblichen und des kommunalen Bereichs eine günstige Finanzierungslösung anzubieten, die einerseits die Sicherungsprobleme eines gewerblichen Kredits löst und andererseits eine organisatorisch und verwaltungstechnisch vergleichsweise einfache Lösung darstellt.

Die Position der Kommune ist klar. Die Vertragsgestaltung muß ihr den Zugriff auf die Abfallbeseitigungsanlage und das Verfügungsrecht für den Fall von Vertragsstörungen durch das privatwirtschaftliche Unternehmen sichern.

In diesem Fall kann die Kommune entweder ein anderes Unternehmen gleicher Rechtsstellung nutzen oder die Anlagen selbst übernehmen.

Bei beiden Alternativen wird eine Entschädigungszahlung in Höhe des Restbuchwertes fällig, die ebenfalls zuvor an die Bank einredefrei abgetreten wurde. Diese **ergänzende** Vereinbarung zwischen Kommune und Bank sichert die Ansprüche der Bank für den Störfall. Materiell verändert diese Regelung die Risikoposition der Kommune kaum, da sie ohnehin verpflichtet ist, die Abfallbeseitigung bzw. die Abwasserreinigung sicherzustellen.

Solche Finanzierungsmodelle sind nicht nur bei Deponien anzuwenden, sondern auch bei Kompostierungsanlagen, bei Müllumschlagsanlagen und anderen Anlagen des Abfallbeseitigungsbereichs.

In Niedersachsen – die dortige Landesregierung hat die Privatisierung generell stärker forciert – sind auch bereits Kläranlagen nach diesem Modell finanziert worden.

Auch wir selbst haben an der Finanzierung einer Kläranlage in Niedersachsen nach diesem Modell mitgewirkt. Und dies scheint mir eine wichtige Aussage zu sein: Wir haben es also bei dem vorgenannten Modell nicht mehr nur mit einer theoretischen, sondern mit einer praktischen Falllösung zu tun.

Nach Aussagen des niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat das sogenannte Betreiber-Modell, das in mehreren Gemein-

den in Niedersachsen praktiziert wird, und unter das auch das vorher dargestellte Modell fällt, im Abwasserbereich zu einer Kostenersparnis geführt, die in diesen Gemeinden zwischen 13,6 v. H. und 30 v. H. liegen soll.

In Nordrhein-Westfalen ist meines Wissens das Betreiber-Modell nur im Abfall-, nicht dagegen im Abwasserbereich realisiert worden.

Allerdings haben der Innenminister und der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Anfang vergangenen Monats veröffentlichten gemeinsamen Runderlaß¹ ihre Auffassungen über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinden und die hierfür zulässigen Organisationsformen dargelegt. Auch wenn dieser Erlaß auf den Abwasserbereich zielt, so sind die Ausführungen auch für die Abfallproblematik generell zutreffend.

Die in Rede stehenden Einrichtungen werden regelmäßig als kostenrechnende Einrichtungen im Haushalt der Gemeinde geführt. Sie können jedoch auch wie Eigenbetriebe geführt werden. Es steht grundsätzlich im Ermessen der Gemeinden, die kostenrechnenden Einrichtungen ganz oder teilweise als Eigenbetriebe zu führen. Daneben kann die Gemeinde zwischen der Gründung einer Gesellschaft privaten Rechts oder der Einschaltung Dritter über Geschäftsbesorgungsverträge als Erfüllungsgehilfen bei Wahrung der Verantwortlichkeit der Gemeinde wählen.

Vor derartigen Organisationsentscheidungen ist sorgfältig zu prüfen, welche Auswirkungen die Führung von kostenrechnenden Einrichtungen als Sondervermögen oder andere Organisationsformen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde haben.

Insbesondere ist die Pflicht zu einer dauerhaft ausgeglichenen Haushaltswirtschaft zu beachten.

Die Abfallentsorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Diese Aufgabe kann von der Gemeinde nicht auf eine von ihr gegründete Gesellschaft privaten Rechts oder auf private Dritte übertragen werden. Daher, so die Minister, ist eine Privatisierung in dem Sinne, daß die Gesellschaft oder der private Dritte die volle Aufgabenverantwortung übernimmt, rechtlich nicht möglich. Die Gemeinde kann sich jedoch zur Erfüllung ihrer Verpflichtung kommunaler Gesellschaften oder privater Betreiber als »Erfüllungsgehilfen« bedienen. Die Gemeinde bleibt auch in diesen Fällen abfallbeseitigungspflichtig. Die Gebühren werden weiterhin von ihr erhoben. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen der Kommune und dem Betreiber, der ein privatrechtliches Entgelt für seine Leistungen erhält.

Die Einschaltung Dritter in die Aufgabendurchführung kommt nur dann in Betracht, wenn dies bei Abwägung aller Vor- und Nachteile wirtschaftlicher ist, ohne daß dadurch die Betriebssicherheit leidet. Dabei sind auch steuerliche Auswirkungen zu bedenken.

Und nun ein weiterer wichtiger Hinweis in dem Erlaß: Bei der Einschaltung privater Dritter sind die Bindungen der Gemeinde an die Monopolstellung des Be-

¹ Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 42. Jg., Nr. 7, S. 83 ff.

treibers, die fortbestehende Gewährleistungspflicht der Gemeinde gegenüber ihren Bürgern sowie das Risiko eines eventuellen Konkurses des Betreibers zu beachten. Vor Einschaltung privater Dritter sollten diese Gesichtspunkte sehr sorgfältig geprüft werden.

Außerdem betonen die Minister das Erfordernis der strikten Einhaltung des Äquivalenzprinzips. Hierbei handelt es sich um die abgabenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Zwischen der Gebühr und dem tatsächlichen Wert der in Anspruch genommenen Leistung der Einrichtung darf kein Mißverhältnis bestehen. Somit sind unterschiedliche Gestaltungsfreiräume bei der Festlegung der Höhe der Gebühren nicht gegeben.

Auch betonen die Minister, daß bei Einschaltung eines privaten Unternehmens als Erfüllungsgehilfen die Gemeinden nicht von den ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten befreit werden können.

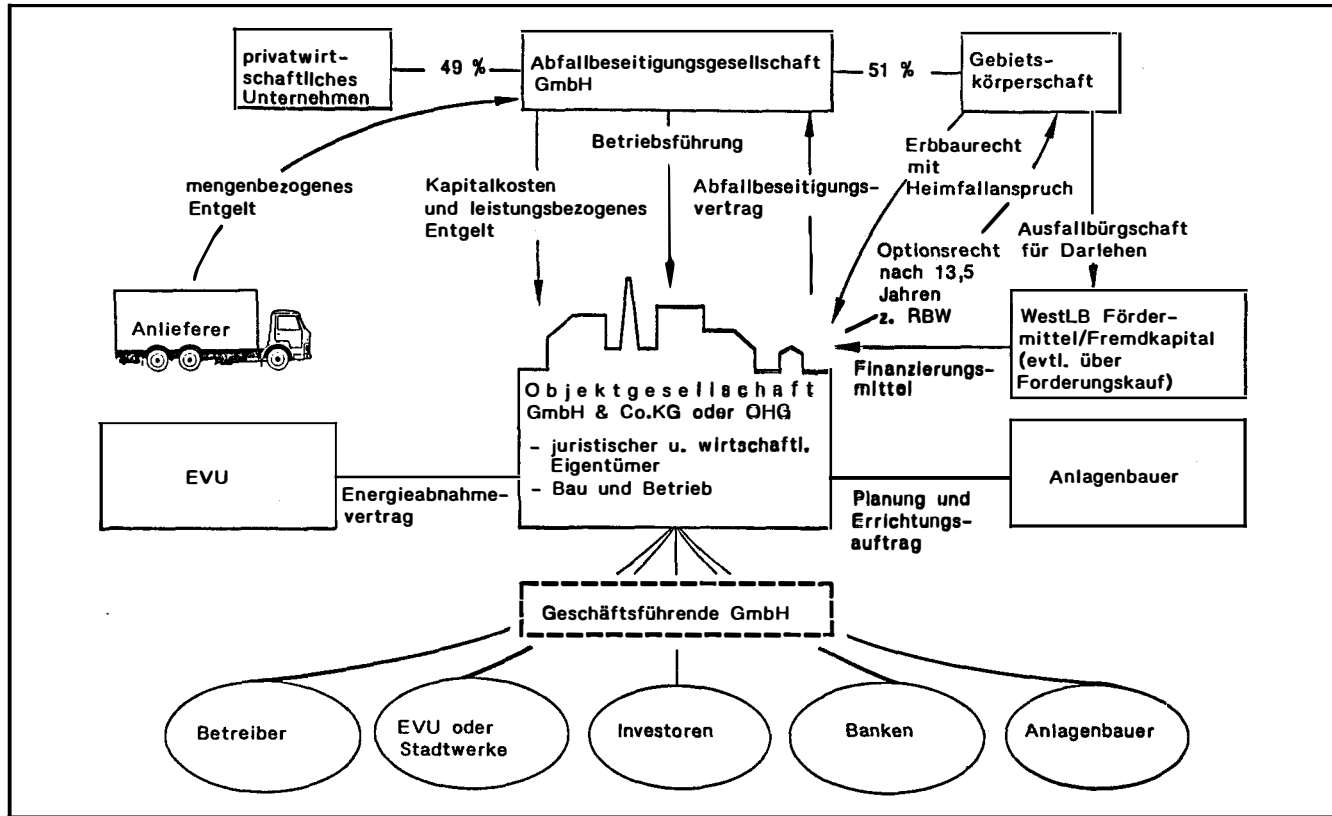
Wird im Zusammenhang mit der Einschaltung eines privaten Unternehmens als Erfüllungsgehilfe das Eigentum an Betriebsgrundstücken – unbeschadet des Fortbestehens der Betreiberverantwortlichkeit der Gemeinde – auf diesen oder auf Dritte übertragen, so ist hinsichtlich etwa gewährter Landesmittel zu beachten, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Rückzahlung vor Ablauf der Bindungsfrist auch dann besteht, wenn sie das Eigentum an dem Grundstück auf einen Erfüllungsgehilfen übertragen hat und der Betrieb aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, eingestellt werden muß.

In den Wochen seit Jahresbeginn besuchen Mitarbeiter der WestLB alle abfallbeseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften, also alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen, mit der Aufgabe bzw. dem Ziel:

1. Feststellung der gegenwärtigen Abfallsituation,
2. Erörterung der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation,
3. Ermittlung der einzelnen nach den Abfallentsorgungsplänen der Regierungspräsidenten und der eigenen Abfallwirtschaftskonzepte erforderlichen Maßnahmen und der daraus resultierenden Finanzierungsbedarfe sowie der Zeithorizonte für die Maßnahmendurchführungen.

Ein Ergebnis dieser bisherigen Besuche kann schon jetzt festgehalten werden: Die Städte und Kreise werden die vor ihnen liegenden Investitionsvorhaben nur in relativ wenigen Fällen aus eigener Finanzierungskraft inklusive Kreditaufnahmen abdecken können. Auch ist bei einem Blick auf die Haushaltslage bei Bund und Ländern nicht davon auszugehen, daß von diesen öffentliche Mittel in einem Rahmen bereitgestellt werden können, der den Städten und Kreisen ein von erheblichen Finanzierungsengpässen freies Agieren ermöglichen würde.

Vor diesem von uns erwarteten Hintergrund haben wir das vorher erläuterte Modell fortentwickelt. Eines dieser Ergänzungsmodelle darf ich Ihnen nun darstellen (Abb. 2):



Eine Objektgesellschaft (eine Personengesellschaft wie z. B. eine oHG) investiert auf dem Grundstück einer Gebietskörperschaft auf der Grundlage eines Erbbaurechtsvertrages mit Heimfallanspruch. Das Kapital wird zu einem wesentlichen Teil aus Gesellschaftereinlagen aufgebracht. Der Rest wird aus Kreditmarkt-/Fördermitteln bereitgestellt.

Die oHG agiert auf der Basis eines »Abfallbeseitigungsvertrages« mit einer gemeinsam von der Gebietskörperschaft und einem privaten Unternehmen, das über das erforderliche abfalltechnische Know-how verfügen sollte, zu gründenden Abfallbeseitigungsgesellschaft als Dienstleistungsersteller. Die Abfallbeseitigungsgesellschaft betreibt die Anlage und rechnet mit den Anlieferern ab.

Die Gebietskörperschaft übernimmt eine Ausfallbürgschaft für Bankkredite bis zur Höhe der Gesamtinvestitionssumme. Die Gesellschafter der geschäftsführenden GmbH, die unten auf dem Bild dargestellt sind, werden so in die Gesamtkonzeption eingebunden, daß de facto kein Risiko aus der uneingeschränkten Haftung für die Gebietskörperschaft entsteht.

Dieses Modell weist einige Nachteile auf, z. B.:

- Die kommunale Bürgschaft bindet die Gebietskörperschaft stark ein.
- Die Gesellschafter müssen gefunden werden.
- Die Gesellschafter möchten kein Risiko tragen.
- Eventuelle steuerliche Unwägbarkeiten.

Dem stehen folgende Vorteile gegenüber:

- Die steuerliche Optimierung und kommunale Haftung führen zur Kostenreduzierung.
- Es besteht eine Chancengleichheit für kapitalschwächere Unternehmen.
- Kooperationen aller Interessengruppen sind möglich.

Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist zu beachten, daß die oHG die Abschreibungsmöglichkeiten (insbesondere gemäß § 7 d EStG) nutzt und dadurch steuerliche Verluste erzielt, die den persönlich haftenden Gesellschaftern anzurechnen sind. Die Gesellschafter stellen das Kapital bereit, das ihnen infolge des Steuerstundungseffektes zur Verfügung steht. Die Gesellschafter müssen und können daher bereit sein, eine geringere, unter dem Kapitalmarktzinsniveau liegende Verzinsung zu akzeptieren.

Ein Vorsteuerabzug ist möglich. Gewerbesteuer fällt am Unternehmensstandort an, kann aber von den Gesellschaftern auf ihre eigene Gewerbesteuerschuld angerechnet werden. Selbstverständlich bedarf dieses Modell der vorherigen Prüfung und Zustimmung durch die Finanzverwaltung.

Hinsichtlich der Finanzierung ist zu bemerken, daß die Bereitstellung der benötigten Fremdmittel durch zins- und somit kostengünstige kommunalverbürgte Kredite darstellbar ist.

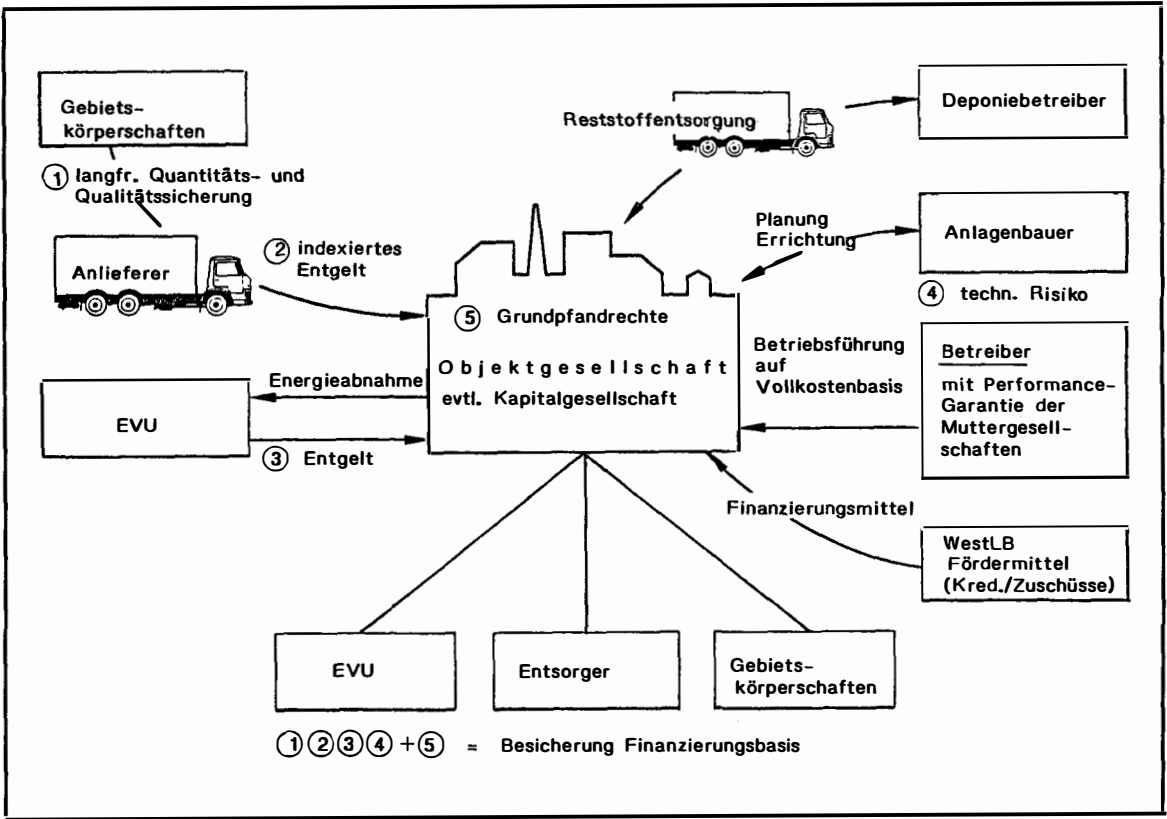
Dieses Modell, das sicherlich in seiner Ausgestaltung komplex erscheint, ermöglicht die Einbindung von Anlagenbauern, privaten Entsorgungsunternehmen und der Kommunen bei Minimierung der Finanzierungskosten und Berücksichtigung der Erfordernisse, die von den beiden Ministerien in dem

vorher von mir zitierten gemeinsamen Erlaß an eine derartige Übertragung auf Dritte gestellt werden.

Letzteres trifft auch für ein weiteres Modell zu, das ich Ihnen abschließend darstellen möchte, jedoch im Unterschied zum Vorangegangenen nicht primär steuerorientiert ist (Abb. 3):

Abb. 3

- Projektfinanzierung (nicht primär steuerorientiert) -



In diesem Modell baut eine Objektgesellschaft auf privatwirtschaftlicher Basis die Anlage und hält auch an ihr das Eigentum. Die Gesellschafter sind die direkt involvierten Interessentengruppen (z.B. Energieversorgungsunternehmen, Entsorger und Gebietskörperschaften).

Da das organisatorische Konzept nicht primär steuerorientiert ist, soll die Objektgesellschaft steuerlich positive Ergebnisse erzielen. Diese können jedoch durchaus zur Erreichung von Steuervorteilen über einen Steuerstundungseffekt bei Übernahme einer Organschaft durch die Gesellschafter führen.

Die Finanzierung setzt vertraglich gesicherte Rechtsbeziehungen der Beteiligten bei eindeutiger Risikoordnung und über Preis-/Mengengarantien gesicherte Einnahmen-Ausgabenverläufe voraus. Das höhere Risiko bedingt allerdings höhere Renditeerwartungen für das Fremd- und Eigenkapital, zumal die Gesellschafter »echtes« Eigenkapital aufbringen müssen.

Auch hinsichtlich dieses Modells darf ich auf Nachteile und Vorteile hinweisen.

Zunächst zu den Nachteilen:

- Sofern sich die Gebietskörperschaft nicht an der Objektgesellschaft beteiligen sollte, entfällt die Position des öffentlich-rechtlichen Risikoträgers.
- Es entstehen höhere Finanzierungskosten, da die Kredite nicht kommunalverbürgt herausgelegt werden.
- Die Finanzierungs konstruktion ist auch durchaus kompliziert und komplex.
- Es ist »echtes« Eigenkapital aufzubringen.

Demgegenüber möchte ich als Vorteile nennen:

- Die privatwirtschaftliche Lösung ermöglicht ein hohes Maß an Flexibilität.
- Eine wünschenswerte Kooperation zwischen den Interessentengruppen wird ermöglicht.
- Ein gleichgerichtetes Interesse der Gesellschafter ist gegeben, wozu ich auch die Möglichkeit der Gewinnerzielung zähle.

Zusammenfassend ermöglicht somit dieses Modell eine privatwirtschaftliche Lösung ohne formelle Haftung der öffentlichen Hand. Ihre materielle Mitwirkung ist jedoch wegen Preis-/Mengengarantien und die darin enthaltene Risikoübernahme für Änderungen der staatlichen Rahmenbedingungen notwendig. Schließlich sind diesem Modell höhere Renditeerwartungen für Fremd- und Eigenkapital immanent.

Als Gast im Hause eines großen Energieversorgungsunternehmens, das nun auch die Abfallbehandlung und -verwertung zu seinem Geschäftszweck erklärt hat, wäre es eine sträfliche Vernachlässigung meinerseits, wenn ich nicht neben den vorgenannten Finanzierungsmodellen auch auf das generelle Know-how dieser großen überregionalen Versorger und ihre eigenen Finanzierungsmöglichkeiten hinweisen würde. So kann ich nicht unerwähnt lassen, daß durchaus ohne besondere Organisations- und Finanzierungsmodelle Vereinbarungen zwischen diesen Unternehmungen und den Gebietskörperschaften denkbar sind, die auf der generellen Potenz der Energieversorgungsunternehmen basieren. Aber auch hier – diese Anmerkung bitte ich einem Banken-

vertreter nachzusehen – könnten durchaus Finanzierungswünsche auf die Kreditinstitute zukommen.

Mit dem Hinweis auf derzeitige Finanzierungszuschüsse, Programmkredite und Bürgschaften möchte ich zum Ende meiner Ausführungen kommen (Abb. 4). Neben Landeshilfen stehen Förderungen des Bundes und seiner Sondereinrichtungen zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen hat jüngst ein Abfallkreditprogramm für die gewerbliche Wirtschaft herausgebracht, das in seiner Zielsetzung jedoch auf kleinere Investitionsvorhaben ausgerichtet ist als z.B. Müllverbrennungsanlagen. Für derartige Investitionen kommt eher das ZIM-Programm in Betracht, wenn es sich um Maßnahmen in der Montan-Region handelt.

Aus der Bundesförderung möchte ich insbesondere die Programme der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau erwähnen.

Aber auch die europäischen Institutionen und hierbei insbesondere die Europäische Investitionsbank bieten günstige Finanzierungsmöglichkeiten an, die den Kommunen und Unternehmen auch über die WestLB zur Verfügung gestellt werden können. Für detaillierte Informationen ist den Interessenten zu empfehlen, die Kontakte zu ihren Hausbanken zu nutzen, wobei selbstverständlich auch die WestLB und die in ihr angesiedelte Investitions-Bank NRW zur Verfügung stehen.

Abb. 4 **Zuschüsse und Programmkredite/Bürgschaften**

Landeshilfen (grundsätzliche Förderbarkeit und Förderhöhe noch offen)

- Landesbürgschaften (Einzelfall-bezogen, keine generelle Aussage möglich)
- NRW-Abfallverwertungsprogramm
- Investitionszuschüsse/regionale Wirtschaftsförderung
- ZIM-Programm (Zukunftsinitiative Montan-Regionen)

Bundestförderung

- Förderung von Modellvorhaben (Bundesumweltamt)
- ERP-Abfallbeseitigungsprogramm (über Deutsche Ausgleichsbank)
- Ergänzungsprogramm III der DA
- Umweltschutzprogramm der KfW
- KfW-Gemeindeprogramm
- Investitionszulagen (§ 1 u. § 4a InvZuLG) bis 1990

Förderung der EG

- Finanzierung von Pilotprojekten
- Mittel der Europäischen Investitionsbank (EIB)

Berücksichtigung der Förderungsmöglichkeiten abhängig von der Wahl der Finanzierungskonzeption.

Zugriff auf normal verzinsliche Bankkredite/Kapitalmarktmittel erübrigt sich durch Kombination aller Fördermöglichkeiten.

Bericht über die Diskussion

Eignung öffentlicher und privater Unternehmen zur Lösung der künftigen Abfallentsorgungsprobleme der Kommunen

Dr. Müller (Hans-Böckler-Stiftung) verweist auf die Themenstellung der Veranstaltung: Abfallentsorgung als Aufgabe öffentlicher Unternehmen. Es sei überraschend, daß auf einer Veranstaltung der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft – von der doch bekannt sei, daß sie die Vorzüge öffentlicher Trägerschaft bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben herausstelle – die Frage der öffentlichen Trägerschaft in dem neuen Aufgabenbereich Abfallentsorgung kaum angesprochen, sogar die Aufgabenübertragung an private Unternehmer propagiert werde und ansonsten fast ausschließlich technische und finanzielle Argumente im Vordergrund stehen. Gerade der Bereich der Abfallentsorgung stelle seines Erachtens eine öffentliche Aufgabe dar, bei der vor dem Hintergrund der in den Referaten angesprochenen ökologischen und gesetzlichen Ziele, aber auch unter dem Aspekt der öffentlichen Kontrolle, vieles dafür spreche, öffentliche Unternehmen einzusetzen, statt private Unternehmen zu beauftragen.

Herr Imhoff (Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG) verweist darauf, daß am Grundkapital von VEW zu 55 v. H. Kommunalaktionäre beteiligt seien; von den Stimmrechten entfielen sogar mehr als 70 v. H. auf die öffentliche Hand. Es handele sich also bei VEW um ein mehrheitlich öffentliches Unternehmen.

Allerdings habe er in seinem Referat weniger auf die Rechtsform oder auf die öffentliche Trägerschaft abstellen, sondern vor allem deutlich machen wollen, daß im Bereich der Abfallentsorgung in kürzester Frist sehr große Investitionsaufgaben auf die Kommunen zukommen werden.

Die vorhandene Entsorgungsinfrastruktur sei angesichts der in Zukunft zu erwartenden Abfallmengen einfach nicht ausreichend. Auf die Dringlichkeit, diese auszubauen, weise der nordrhein-westfälische Umweltminister Matthiesen bei jeder sich bietenden Gelegenheit hin. Auch Bundesumweltminister Töpfer habe – unter Hinweis auf die Exportorientierung der Bundesrepublik und vor allem im Hinblick auf Sondermüll – das Fehlen einer angemessenen Entsorgungsinfrastruktur festgestellt; die Feststellung gelte mit gewissen Einschränkungen jedoch auch für den Hausmüll. Um eine neue, den gestiegenen Anforderungen gewachsene Entsorgungsinfrastruktur aufzubauen, benötigten die Kommunen viel Kapital und ein beträchtliches Know-how.

Dabei sei zu beachten, daß die Abfallbeseitigung in einer Region wie dem Raum Dortmund/Bochum Müllverbrennungsanlagen mit weit größeren Dimensionen erfordere als etwa in Ostholstein. Vom zuständigen Vertreter der staatlichen Mittelinstanz sei kürzlich eine Größenordnung von 400.000–500.000 t Durchsatz pro Jahr genannt worden. Natürlich wäre es theoretisch auch möglich, mehrere kleinere Anlagen zu bauen, doch wäre dies mit Sicherheit unwirtschaftlicher und würde sich negativ in den Gebühren

niederschlagen. Rechnungen hätten ergeben, daß die größere Anlage in jedem Falle die wirtschaftlichere sei.

Weil die Aktionäre von VEW der Ansicht seien, daß VEW als Energieversorgungsunternehmen über das notwendige Know-how verfüge und auch die erforderliche Kapitalkraft für solche Projekte aufbringe, sei von ihnen der Beschluß gefaßt worden, daß VEW angesichts der Größe der auf die Kommunen zukommenden Aufgaben ihnen Unterstützung bei der Bewältigung dieser Aufgaben anbieten sollte. Maßgeblich hierfür sei vor allem auch die Feststellung des Landes Nordrhein-Westfalen gewesen, daß das Land auf die Zusammenarbeit zwischen Versorgungswirtschaft und Entsorgungswirtschaft setze und das Engagement der Energieversorgungsunternehmen auf dem Gebiet der Entsorgung begrüße.

Imhoff erinnert an den Hinweis in seinem Referat, daß die Abfallverwertungsgesellschaft Westfalen, die VEW zusammen mit der VEBA Kraftwerke Ruhr AG und zwei privaten Unternehmen gründen wolle, voraussichtlich Projektgesellschaften für einzelne Vorhaben bilden werde, die für gesellschaftsrechtliche Beteiligungen der entsprechenden Gebietskörperschaften offenstehen werden; auf die enge Kooperation mit den Gebietskörperschaften sei man ohnehin unabdingbar angewiesen.

Im übrigen stehe es ja jeder Kommune frei zu entscheiden, in welcher Form sie die Probleme der Abfallentsorgung bewältigen wolle. Die Energieversorgungsunternehmen könnten lediglich ein Angebot machen, die Entscheidung liege aber bei den Kommunen.

Professor **Eichhorn** (Universität Mannheim) unterstellt allgemeine Einigkeit darüber, daß Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung geborene öffentliche Aufgaben sind, denn jeder Bürger sei davon betroffen.

Hiervon zu unterscheiden sei die Frage, wer diese Aufgabe erfüllen soll. Er vertrete die Auffassung, daß sich vor allem öffentliche Unternehmen als dafür prädestiniert erweisen. Es zeige sich auch in der Praxis, daß zahlreiche öffentliche Versorgungsunternehmen die Abfallentsorgung als neue Aufgabe für sich erkannt haben; der Vortrag von Dr. Sohns belege dies.

Man müsse die Frage erörtern, ob auch private Unternehmen dafür gewonnen werden sollen, diese öffentliche Aufgabe zu übernehmen, worauf die von Dr. Holtmann vorgestellten Finanzierungsmodelle der Westdeutschen Landesbank abzielten. Eichhorn empfiehlt, vorrangig die Stadtwerke für die Entsorgung zu gewinnen, statt private Unternehmen zu beauftragen, zumal die von Herrn Holtmann dargestellten Konstruktionen sehr kompliziert seien. Die Kommune müsse im Falle privater Unternehmen diese wiederum strengen Kontrollen unterwerfen, da die rechtliche Verpflichtung zur Abfallbeseitigung weiterhin bei ihr verbleibe.

Herr **Imhoff** verweist darauf, daß es auch in der Versorgungswirtschaft unterschiedliche Strukturen gebe: Verbundunternehmen, Regionalunternehmen, Stadtwerke. Ähnliches sei auch für die Entsorgungswirtschaft der Zukunft zu erwarten.

Für einen Ballungsraum wie den Raum Dortmund/Bochum gelte, daß die wirtschaftliche Versorgung mit Elektrizität Kraftwerke mit Leistungen von 750 MW (bei Kohlekraftwerken) bzw. von 1.300 MW (bei Kernkraftwerken) erfordere. Solche Einheiten ließen sich aber auf örtlicher Ebene nicht wirtschaftlich betreiben. In bezug auf die erforderlichen Entsorgungsanlagen stelle sich die Situation in gleicher Weise dar. Deshalb seien die Kommunen gezwungen, gemeinde-, städte- oder kreisübergreifende Kooperationen anzustreben. Nachdem dies in der Versorgungswirtschaft zu Kooperationen mit den großen Versorgungsunternehmen geführt habe, seien diese bereit, den Kommunen jetzt auch als Entsorgungsunternehmen zu Hilfe zu kommen.

Herr **Holtmann** (Westdeutsche Landesbank) erläutert, es sei ihm nicht um eine gegenseitige Ausgrenzung von Stadtwerken und privaten Unternehmen gegangen; zu den EVU habe er natürlich auch die Stadtwerke gerechnet. Ihm gehe es darum, die Kooperationsmöglichkeiten in der Logistik usw., die bei den privaten Entsorgern jetzt schon vorhanden seien, mit wahrzunehmen und in das Know-how einzubinden, das die großen Entsorgungsunternehmen mitbringen. Dies sei die gleiche Zielsetzung, die Herr Imhoff in seinem Referat vorgetragen habe.

Herr **Huter** (Deutscher Gewerkschaftsbund) weist darauf hin, daß die Anhebung der Standards der Abfallentsorgung aufgrund umweltpolitischer Anforderungen zu deutlichen Gebührenerhöhungen führen werde. Sofern man mit der Abfallentsorgung künftig private, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen beauftragen werde, sei mit noch stärkeren Gebührenanhebungen zu rechnen, als wenn die öffentliche Hand diese Aufgabe weiterhin selbst wahrnehme. Es werde schwierig sein, dem Bürger diese für ihn zusätzliche Belastung zu erklären.

Professor **Püttner** (Universität Tübingen) verweist darauf, daß bei vielen Gemeinden, vor allem den kleineren, immer noch die Vorstellung vorherrsche, die Versorgung sei zwar eine unternehmerisch zu erfüllende Aufgabe, die Entsorgung gehöre jedoch als reine Hoheitsaufgabe zum Tätigkeitsfeld der Verwaltung. Die heutige Veranstaltung lasse erkennen, daß öffentliche Versorgungsunternehmen wichtige Voraussetzungen mitbringen, um künftig auch in die Entsorgung eingeschaltet zu werden. Es gelte, den Kommunen diese Vorteile deutlich zu machen.

Dr. **Kühne** (Europäische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft) macht ethische Bedenken gegen den Export von Giftmüll geltend. Diese Bedenken hätten besonders dann großes Gewicht, wenn nicht sichergestellt sei, daß in den Ländern, die den Giftmüll aufnehmen, von den dortigen zuständigen Instanzen die Einhaltung von Mindeststandards zum Schutz der Bevölkerung gewährleistet werde. Es sei zu überlegen, ob auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft neue öffentliche Unternehmen geschaffen werden sollten, um die Lagerung von Giftmüll europaweit abzuwickeln, denn öffentliche Unternehmen böten eine bessere Garantie für die Einhaltung dieser Mindeststandards als die Privatwirtschaft.

Möglichkeiten der Übertragung von Abwasserkanalsystemen an private Unternehmen

Herr **Holtmann** berichtet: Vor allem durch die in Niedersachsen bereits bestehenden Möglichkeiten, private Unternehmen in die Abwasserentsorgung einzubeziehen, sei eine entsprechende Diskussion auch in Nordrhein-Westfalen ausgelöst worden. In Nordrhein-Westfalen habe der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anfang Februar 1989 gemeinsam mit dem Innenminister einen Erlaß veröffentlicht, nach dem die Privatisierung im Abwasserbereich – konkret: die Einbeziehung von Erfüllungsgehilfen in die Abwasserinvestitionsmaßnahmen – möglich sei, sofern die Voraussetzungen im Hinblick auf Kostengünstigkeit gegeben sind. Bisher gebe es allerdings keinen konkreten Fall einer Anwendung dieses Erlasses, der vom Prinzip her die gesamte Palette der Möglichkeiten, vom Regiebetrieb über den Eigenbetrieb bis hin zum privaten Dritten, zulasse. Ob es tatsächlich zur Einbeziehung von privaten Unternehmen kommen werde, sei derzeit noch offen; es werde dabei vor allem auf die wirtschaftliche Konzeption und auf die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ankommen. Von einigen Stadtwerken in Nordrhein-Westfalen seien Überlegungen bekannt, sich künftig den Abwasserbereich zu eröffnen.

Professor **Eichhorn** stellt klar, von einer Privatisierung der Abwasserkanäle könne keine Rede sein. Auch beim niedersächsischen Betreibermodell gehe es nur darum, daß die Kommune mit einem privaten Unternehmer einen Betreibervertrag abschließt; die Verpflichtung zur Abwasserentsorgung liege nach wie vor bei ihr. Sie bediene sich des privaten Unternehmens lediglich zum Bau und Betrieb des Klärwerks, übertrage ihm aber nicht die Abwasserkanäle; diese verblieben selbstverständlich in öffentlicher Trägerschaft. Die Kommune schalte vor allem deshalb gerne Privatunternehmen ein, weil sie insofern Kredite flexibler aufnehmen könne, als sie nicht an die Verschuldungsgrenze der Gemeinde gebunden seien.

Erfahrungen mit der Einschaltung privater Unternehmen als Erfüllungsgehilfen bei der Abfallentsorgung

Dr. **Sohns** (Zweckverband Ostholstein) berichtet, der Zweckverband Ostholstein habe für das flächenabdeckende Altglas-Recycling einen privaten Unternehmer eingeschaltet, der dies ausschließlich und kostenneutral für den Verband erledige. Dabei müsse der Verband darauf achten, daß das private Unternehmen durch sein Verhalten nicht das gute Image des Verbandes schädigt, z. B. durch verrostete, verbeulte oder schlecht aufgestellte Container. Es sei dies ein ständiges Problem, mit dem der Verband durch seinen »bürger-nahe« Kontakt mit den Kunden konfrontiert werde. Ohnehin bedürfe es eines großen Einsatzes, um für das, was bisher als »schmutzig« angesehen werde, ein positives Image zu entwickeln. Diese Einstellung beauftragter Unternehmer sei offenbar darauf zurückzuführen, daß man sich mit einem solchen Auftrag als Monopolist fühle. Der Verband sei bemüht, dieser Einstellung nachhaltig entgegenzuwirken.

Neuester Stand der Technik und die Auswirkungen auf Kosten und Gebühren

Herr **Huter** bezeichnet es als vorrangig, bei künftigen Abfallverbrennungsanlagen den neuesten Stand der Technik zur Anwendung zu bringen und in Fragen der Sicherheit keinerlei Kompromisse einzugehen, um die Akzeptanz für solche Anlagen zu erhöhen. Es sei zu begrüßen, daß Herr Imhoff in seinem Referat die Bemühungen der Elektrizitätswirtschaft im Bereich der Luftreinheit hervorgehoben habe; in diesem Zusammenhang sei allerdings daran zu erinnern, daß gerade die Elektrizitätswirtschaft nicht in vorderster Front derjenigen gestanden habe, die sich in den Debatten über die Großfeuerungsanlagenverordnung für die Durchsetzung des neuesten Standes der Technik eingesetzt haben. Im Hinblick darauf müsse gefragt werden, ob die Elektrizitätswirtschaft, wenn sie künftig verstärkt in der Entsorgung tätig sein werde, dort der Garant für die Durchsetzung des neuesten Standes der Technik sei.

Herr **Imhoff** äußert sich betroffen über das zum Ausdruck gebrachte Mißtrauen gegenüber der Elektrizitätswirtschaft. Er stellt fest, die Elektrizitätswirtschaft habe in der Diskussion über die Großfeuerungsanlagenverordnung stets deutlich gemacht, daß die geforderte Entschwefelung und Entstickung technisch durchaus möglich sei. Sie habe allerdings darauf hingewiesen, daß dies erhebliche Auswirkungen auf die Strompreise, besonders bei den Steinkohle- und Braunkohleverstromern, haben werde, was ja dann auch eingetreten sei.

Auf derselben Linie liege es, wenn er in seinem Referat festgestellt habe, daß die Entsorgungsstrukturen der Zukunft wesentlich teurer sein werden als die der Vergangenheit, vor allem dann, wenn sie in ihrer Qualität den Strukturen der Versorgung angeglichen werden. Diese Kostensteigerung werde sich natürlich in den Entgelten für die Abfallentsorgung ebenso niederschlagen, wie dies bei den Strompreisen der Fall gewesen sei.

Herr **Holtmann** weist darauf hin, daß Minister Matthiesen einen positiven Aspekt der Verteuerung der Abfallbeseitigung hervorgehoben habe: Dadurch werde nämlich das Bewußtsein für die Notwendigkeit der Abfallverminderung geschaffen.

Professor **Himmelmann** (Technische Universität Braunschweig) vertritt die Ansicht, daß die zu erwartenden enormen Gebührensteigerungen in der Abfallentsorgung zwingend dazu führen werden, die im Wege des Recycling verwertbaren Stoffe künftig in weit größerem Umfang als bisher gesondert einzusammeln oder auszusortieren und dann nur noch den Restmüll zu verbrennen. Bevor man diese recycling-fähigen Stoffe in die Verbrennung gebe oder sie deponiere, werde man das Augenmerk künftig auch stärker auf die Erlöse richten, die man mit den Recycling-Produkten erzielen könne. Mit der vermehrten Aussortierung gerate das Müllverbrennungskonzept dann praktisch in die Nähe einer Reststoff- bzw. Sondermüllverbrennungskonzeption.

Dr. **Sohns** führt aus: Wenn die Abfallentsorgung im kaufmännischen Sinne wirtschaftlich wäre, brauchte für sie keine Gebühr erhoben zu werden. Das

Ziel bestehe darin, die Unwirtschaftlichkeit zu minimieren. Nach seiner Kenntnis gebe es bisher noch kein stoffliches Verwertungsmodell, das sich selbst tragend vom Markt her funktionieren würde. Es komme darauf an, die entsprechenden Märkte aufzubauen, aber heute gebe es noch keinen ausreichenden Markt für alle Recycling-Produkte.

Herr **Imhoff** stellt klar: Wenn er gesagt habe, daß die Entsorgungsstrukturen der Zukunft wesentlich teurer sein werden als die bisherigen Kosten für die Deponierung, so sei in diesem Zusammenhang der Begriff »Wirtschaftlichkeit« so zu verstehen, daß die unabdingbar auftretenden Kostensteigerungen in möglichst engen Grenzen gehalten werden.

Abfallvermeidung als Alternative zur Entsorgung

Professor **Eichhorn** greift die Feststellung in dem Referat von Herrn Imhoff auf, daß künftig die Entsorgungslogistik der Versorgungslogistik nahekommen müsse. Er verweist darauf, daß Imhoff selbst das Hauptproblem hierbei genannt habe: Die Suche nach Standorten für die Entsorgungsinfrastruktur in einem so dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland. Auch die bisher ersatzweise angewandte Lösung, weniger besiedelte Länder zur Entsorgung hiesigen Abfalls heranzuziehen, sei langfristig nicht praktikabel, denn der Widerstand werde auch in diesen Ländern zunehmen. Deshalb sei die Zukunft auch stärker in der Vermeidung und Verminderung schädlicher Stoffe zu sehen als in ihrer Verwertung oder Deponierung.

Eichhorn spricht in diesem Zusammenhang auch die »Auswanderung« umweltunverträglicher Produktionen in weniger besiedelte Länder angesichts der strengen Umweltauflagen in der Bundesrepublik Deutschland an.

Herr **Huter** schließt sich der Auffassung an, daß es aus umweltpolitischer Sicht vor allem auf die Entwicklung von Abfallvermeidungsstrategien ankomme. Von Politikern wie Herrn Töpfer oder Herrn Matthiesen werde dies zwar auch immer wieder öffentlich beteuert; tatsächlich seien die zuständigen Politiker aber vor allem damit befaßt, Standorte für Entsorgungsanlagen zu suchen, statt mit demselben Elan den Einstieg in die Abfallvermeidungswirtschaft zu betreiben.

Rechtliche Konstruktion der Abfallentsorgung durch den Zweckverband Ostholstein

Dr. **Sohns** führt aus: Auch in Schleswig-Holstein gebe es ein Ausführungsgesetz zum Bundesabfallgesetz, das die Möglichkeiten der Übertragung von Abfallentsorgungsaufgaben auf Dritte regele. Im Falle des Zweckverbandes Ostholstein bestehe ein Spezifikum jedoch insofern, als die Übertragung der Abfallentsorgung auf den Verband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erfolgt sei. Das bedeute, daß die Übertragung der Entsorgungsaufgabe zwingend an den Beitritt des Aufgabenträgers als Mitglied gekoppelt sei. Die Abfallentsorgung sei somit zu einer verbandseigenen Aufgabe der Solidargemeinschaft der Mitglieder im Verband geworden.

Allerdings habe sich im Fall des Zweckverbandes Ostholstein der Kreis das Satzungsrecht und das Satzungsgebührenrecht vorbehalten, was nach dem GkZ möglich sei. Dies führe zu der Merkwürdigkeit, daß die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan und die Jahresabschlüsse beschließe sowie andere wichtige wirtschaftliche Entscheidungen treffe, aber der Kreistag über die Abfallsatzung und die Abfallgebühren befinde.

Diese Lösung habe für den Verband Vor- und Nachteile: Einerseits bleibe er von den häufig sehr emotional geführten umweltpolitischen Debatten verschont, die schwergewichtig im Kreistag geführt werden; andererseits spräche aber auch einiges dafür, die entsorgungspolitische Diskussion auch im Verband zu führen.

Der Verband führe also das Satzungsrecht durch. Er praktiziere dem Bürger gegenüber die abfallsatzungsrechtlichen Bestimmungen, d. h. er begründe z. B. das Anschluß- und Benutzungsverhältnis mit den Kunden, verschicke die Abfallgebührenbescheide, bescheide die Widersprüche und führe eventuelle Klagen vor dem Verwaltungsgericht in Abfallentsorgungsfragen durch.

Entsorgungskonzept des Zweckverbandes Ostholstein

Dr. Sohns legt dar, daß die Entsorgungskonzeption des Zweckverbandes Ostholstein von Anfang an zweischienig angelegt gewesen sei: auf energetische Verwertung und auf Deponierung. Dies entspreche der Gesetzesvorgabe, die die energetische Verwertung gleichberechtigt neben die Deponierung stelle. Der Verband vertrete dieses Konzept mit Verve, weil der Verzicht auf energetische Verwertung durch ausschließliche Deponierung und stoffliches Recycling nicht kompensierbar wäre. Gleichwohl gebe es derzeit in Schleswig-Holstein Ansätze, diese Gleichgültigkeit nicht mehr zu akzeptieren und die energetische Verwertung als subsidiär zu betrachten. Vorerst gelte allerdings weiterhin das bestehende Abfallgesetz.

Die zusätzliche Deponierung diene vor allem der Bewältigung der durch den Urlauberstrom verursachten »Sommerspitze«, denn das Müllheizkraftwerk sei auf eine gewisse Grundlast ausgelegt. Hätte der Verband diese Deponie nicht, so hätte er statt der eingesetzten 50 Mio. DM etwa 120–150 Mio. DM in das Müllheizkraftwerk investieren müssen.

Von dem jährlichen Gesamtabfallvolumen von 100.000–110.000 t verwerte der Verband bei guter Leistung des Müllheizkraftwerks 74.000 t energetisch. Dies sei ein hervorragender Durchsatz, der allerdings mit dem Altern der seit 1984 in Betrieb befindlichen Anlage zurückgehen werde. Die erzeugte Elektrizität werde an die Schleswig verkauft, und mit der Fernwärme versorge man drei große öffentliche Abnehmer am Standort Neustadt/Holstein – ganzjährig, rund um die Uhr und mit jeder beliebigen Leistungsanforderung. Die Erlöse aus Fernwärme und Strom beliefen sich auf 3–4 Mio. DM pro Jahr.

Vor der energetischen Verwertung oder Deponierung separiere der Verband Altglas und Batterien sowie beim Sperrmüll den Schrott. Der Rest gehe durch die Verbrennung, wobei anschließend der restliche Metallanteil, soweit magnetisch, separiert und von einem privaten Unternehmer als Altmetall ver-

wertet werde. Die Verbrennungsschlacke gehe in toto an einen privaten Unternehmer, der sie für den Straßenbau verwende.

Politisch umstritten sei, daß der Verband kein Altpapier-Recycling betreibe. Man vertrete auf seiten des Verbandes das Konzept der energetischen Verwertung von Altpapier, weil er die Erzielung von 3–4 Mio. DM Erlösen aus dem Strom- und Fernwärmeverkauf, die den Abfallkunden zugute kommen, für sinnvoll halte.

Im roulierenden Verfahren führe der Verband aufgrund politischer Anforderungen auch separate Reststoffsammlungen durch, was im Hinblick auf die Umweltbelastung Probleme schaffe. Das Müllheizkraftwerk des Verbandes in Neustadt wäre durchaus in der Lage, alle Stoffe, die im Haushaltsmüll und im haushaltsähnlichen Müll enthalten sind, so zu verwerten, daß es mit keinem der Werte, die in der TA-Luft auferlegt werden, Probleme gäbe. Durch die Sondersammlungen würden aber die sog. Problem- oder Reststoffe vom Hausmüll separiert; dadurch werde verhindert, daß diese schadlos durch die Anlage beseitigt werden können. Dies habe den Effekt, daß der Verband diese Stoffe separiert, konzentriert, in großen Mengen und nun »schädlich« übrigbehalte. Es verblieben nur die bekannten umweltbelastenden Entsorgungswege:

(1) Sondermüllverbrennungsanlage, (2) Verbrennung auf hoher See, (3) Depositionierung nach Transport auf Sondermülldeponien. Der Verband habe zwar vorsichtig auf diese Konsequenzen der separaten Reststoffsammlungen hingewiesen, führe aber diese Sammlungen aufgrund politischer Anforderungen weiterhin durch und erziele hierbei infolge der zugenommenen Aufklärung der Bevölkerung hervorragende Entsorgungs-Beteiligungsquoten von mehr als 10 Prozent.

Ein besonderes Problem stelle die Separierung der Kunststoffe dar. Diese werde zwar gefordert und propagiert, doch sei bekannt, daß anderenorts Hunderte von Tonnen Kunststoffe ohne Verwendungsmöglichkeit gelagert würden.

Die Teilnehmer der Veranstaltung

Dr. Klaus **Arndt**, Wibera Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf
Klaus **Berg**, Vorstand der Stadtwerke Herne AG
Dr. Jürgen **Bewertunge**, Stadtwerke Düsseldorf AG
Wolfgang **Bildstein**, TRIENEKENS Entsorgung GmbH, Viersen
Felix **Blankenstein**, Stadtwerke Düsseldorf AG
Wolfgang **Britsch**, Wibera Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf
Herbert **Calvis**, RHE, Mannheim
Harald **Costabel**, Werkleiter der Stadtwerke Gütersloh
Prof. Dr. Helmut **Cox**, Universität Duisburg GHS
Karl-Erich **Diedrichs**, Büro Bonn der Vereinigten Elektrizitätswerke
Westfalen AG
F.W. **Diening**, Westfälische Ferngas AG, Dortmund
Jürgen **Drews**, Stadtwerke Flensburg
Prof. Dr. Peter **Eichhorn**, Universität Mannheim
Dr. Helmut **Eiteneyer**, Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen
Artur **Elders-Boll**, Energieversorgung Oberhausen AG
Klaus **Evertz**, Vorstandsmitglied der Stadtwerke Krefeld AG
Wolf **Gaech**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Walter **Gebehenne**, Vorstandsmitglied der Stadtwerke Hagen AG
Friedhelm **Georgi**, Industriegewerkschaft Bergbau und Energie,
Bezirk Rheinland, Alsdorf
Thorsten **Gettwart**, Universität Göttingen
Siegfried **Gohr**, Stadtreinigungs- und Fuhramt Düsseldorf
Manfred **Gossenberger**, Elektromark AG, Hagen
Dr. Wolf **Gottschalk**, Beigeordneter beim Verband kommunaler Unternehmen
e.V., Köln
Dietrich **Graßhoff**, Geschäftsführer der Gesellschaft für Kraftwerke und
öffentliche Bauten mbH, Stuttgart
Rainer **von Hagen**, Universität Köln
Martin **Heiner**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Günther **Henkel**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Dr. Bernhard **Heun**, Düsseldorf
Prof. Dr. Gerhard **Himmelmann**, Technische Universität Braunschweig
Dr. Diether **Hoffmann**, Frankfurt
Alfred **Holtmann**, Westdeutsche Landesbank Girozentrale,
Ressort Kommunale Kunden, Münster
Dagmar **Holz**, Wibera Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf
Hartwig **Hündlings**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Dr. Kurt **Hunsänger**, Geschäftsführer der Stadtwerke Hamm GmbH
Otto **Huter**, Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf
Hans-Diether **Imhoff**, Vorstandsmitglied der Vereinigten Elektrizitätswerke
Westfalen AG, Dortmund
Dr. Jürgen **Jung**, Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen
Hans-Jürgen **Junker**, Bayerische Landesbank Girozentrale, München
Heinz **Kemper**, Städtereinigungs- und Fuhramt Düsseldorf

Dr. Friedhelm **Kerstan**, Ruhrkohle AG, Essen
Hans-Gerhard **Kitzerow**, Berliner Stadtreinigungs-Betriebe
Ewald **Klein**, Stadtwerke Düsseldorf AG
Joachim **Kleiß**, Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale, Stuttgart
Dr. Walter **Kliemt**, Dortmund
Wilhelm **Knappe**, Dortmunder Stadtwerke AG
Dr. Fritz **Knauss**, Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen, Bonn
Prof. Dr. W. **Knobloch**, VEBA-Kraftwerke Ruhr AG, Gelsenkirchen
Dr. Hans-Gerhard **Koch**, Dortmund
Herbert **Koch**, Stadtdirektor von Castrop-Rauxel
Ulrich **Köllmann**, Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH
Hans-Georg v. **Koester**, Bonn, Präsident der Gesellschaft für öffentliche
Wirtschaft e.V.
Michael **Kohl**, Stadtwerke Düsseldorf AG
Dr. Karl **Kühne**, Europäische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft,
Brüssel
Klaus-Dieter **Kurtze**, Berliner Stadtreinigungs-Betriebe
Wolfgang **Lahmeyer**, Hessische Elektrizitäts-AG, Darmstadt
Karl-Heinz **Lause**, Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH
Dr. Hanno **Lembke**, Technische Werke der Stadt Stuttgart AG
Wolf **Leetz**, Geschäftsführer der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft e.V.,
Berlin
Dr. Ulrich **Lenz**, Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband, München
Gerd **Ludemann**, Vorstandsmitglied der GEW-Werke Köln AG
Daniel **Ludwig**, Köln, Zeitung für kommunale Wirtschaft
Dr. Wolfgang **Ludwig**, Stv. Hauptgeschäftsführer des Verbandes kommunaler
Unternehmen e.V., Köln
H. **Luft**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Dr. Hans-Erich **Müller**, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
Norbert **Müller**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Dr. Rudolf H. **Müller**, Geschäftsführer des Verbandes der kommunalen
Aktionäre des RWE GmbH, Essen
Siegfried **Obst**, Geschäftsführer der Stadtwerke Witten GmbH
Prof. Dr. Karl **Oettle**, Universität München
Karl-Friedrich **Pallaske**, GEW-Werke Köln AG
Rainer **Pennekamp**, Gewerkschaft ÖTV, Kreisverwaltung Düsseldorf
Manfred **Pook**, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungs-
vereinfachung, Köln
Prof. Dr. Günter **Püttner**, Universität Tübingen
Giso **Rocker**, Vorstandsmitglied der Technischen Werke Ludwigshafen AG
Bernd **Rohm**, Geschäftsführer der Landesgruppe NRW des Verbandes
kommunaler Unternehmen e. V., Köln
Bernhard **Sander**, Wuppertaler Stadtwerke AG
Ulrich **Scherer**, Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz
Norbert **Schön**, Energieversorgung Oberhausen AG
Klaus **Schörnich**, Stadtwerke Düsseldorf AG

Günther **Schulte**, Vorstandsmitglied der Wibera Wirtschaftsberatung AG,
Düsseldorf
Hans Jürgen **Schwaab**, Pflanzwerke AG, Ludwigshafen
Dr. Ernst-Otto **Sohns**, Verbandsdirektor des Zweckverbandes Ostholstein,
Timmendorfer Strand
Dr. Wolfgang **Spieker**, Geschäftsführer des Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaftlichen Instituts des DGB; Düsseldorf
Siegfried **Stauch**, Vorstandsmitglied der GEW-Werke Köln AG
Dr. Jürgen **Stech**, Stuttgart
Eberhard **Stephani**, Hamburger Wasserwerke GmbH
Karl-August **Stoye**, Stadtwerke Düsseldorf AG
Dr. Ulrich **Täubert**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Friedhelm **Tenne**, Vorstandsmitglied der Stadtwerke Hagen AG
Konrad **Thiel**, Berliner Kraft- und Licht (BEWAG)-AG
Prof. Dr. Theo **Thiemeyer**, Universität Bochum
Martina **Virgens**, Universität Göttingen
Herbert **Vosseberg**, Westfälische Ferngas-AG, Dortmund
Olaf **Weber**, Deutsche Ausgleichsbank, Bonn
Ulrich **Weiß**, Vorstandsmitglied der Westfälischen Ferngas-AG, Dortmund
Dr. Bernd **Willers**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Michael **Wübbels**, Gewerkschaft ÖTV, Verbindungsbüro des Haupt-
vorstandes zur Bundesregierung, Bonn
H. **Zillmer**, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
Manfred **Zimmer**, Stadtwerke Saarbrücken AG
Günter **Zimmermann**, Vorstandsmitglied der AVU Aktiengesellschaft
für Versorgungsunternehmen, Gevelsberg

Helmut Brede (Hrsg.)

Privatisierung und die Zukunft der öffentlichen Wirtschaft

Die zumeist zwar sehr publikumswirksamen, aber häufig verkürzenden Argumente in der aktuellen wirtschaftspolitischen Debatte um die Privatisierung öffentlicher Unternehmen haben die Autoren der 18 Beiträge dieses Sammelbandes zu vertiefenden wissenschaftlichen Untersuchungen über die vielfältigen wirtschafts-, politik- und rechtswissenschaftlichen Aspekte angeregt, deren Berücksichtigung bei sachlichen Entscheidungen über Privatisierungen im Einzelfall unentbehrlich ist. Die Autoren waren bestrebt, zu einer unvoreingenommenen Abschätzung der Vor- und Nachteile von Privatisierungsaktionen beizutragen. Der Band dient insofern der Information und Beratung von Politikern, Behörden und Öffentlichkeit in der Frage der Privatisierung öffentlicher Unternehmen. Darüber hinaus befassen sich mehrere der Aufsätze im umfassenderen Sinne mit den Grundlagen öffentlicher Wirtschaftstätigkeit in der sozialen Marktwirtschaft, mit der Würdigung früherer und gegenwärtiger Privatisierungsaktionen in der Bundesrepublik Deutschland sowie mit den Zukunftsperspektiven für die öffentliche Wirtschaft angesichts der derzeitigen Privatisierungsbestrebungen, vor allem auch der Privatisierungspolitik der Bundesregierung, die in einem der Beiträge ausführlich dargestellt wird. Insofern dient der Band gleichermaßen der Fortentwicklung der wissenschaftlichen Diskussion über die Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft.

Inhalt:

Volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechts- und politikwissenschaftliche Untersuchungen über Teilaspekte der Privatisierung öffentlicher Unternehmen: wirtschaftsordnungspolitische, wettbewerbspolitische, verfassungsrechtliche, historische Aspekte, Effizienzkriterien, Zukunftsaspekte, Privatisierungsformen, Regulierungsproblematik, Alternativen zur Privatisierung, Kriterien für Privatisierungsentscheidungen u.a.

1988, 386 S., 79,- DM, ISBN 3-7890-1499-0

(Schriftenreihe der Gesellschaft der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft, Band 29)



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden



Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft

herausgegeben von der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft
(früher: Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft)

Bisher erschienen:

- Heft 1 Peter Eichhorn: Forschung und Entwicklung und öffentliche Unternehmen (1986)
- Heft 2 Thesen zur künftigen Struktur der Deutschen Bundespost, Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft zur Neuordnung der Deutschen Bundespost, Federführung: Helmut Cox (1988)
- Heft 3 Gemischtwirtschaftlichkeit und öffentliche Aufgabe, Referate und Diskussionsbeiträge einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft, mit Beiträgen von Karl Ahrens, Günter Püttner u. a. (1988)
- Heft 4 Abfallentsorgung und ihre Finanzierung als Aufgaben öffentlicher Unternehmen, Referate und Diskussionsbericht einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft, mit Beiträgen von Hans-Diether Imhoff, Ernst-Otto Sohns und Alfred Holtmann (1989)